

**Geschichte der T&N/Telenorma
und
das Unternehmen in Urberach
(1937 - 1996)**

**von
Norbert Cobabus**

**Herausgegeben vom Verein für ein Forschungs-,
Ausstellungs- und Dokumentationszentrum
des ehemaligen Fabrikgeländes Ober-Rodener
Straße in Rödermark-Urberach**

Rödermark
2., überarbeitete Auflage 2011

Inhalt

Vorwort	5
Industriegeschichtlicher Hintergrund	12
Teil 1: Aufbauphase und Konsolidierung der T & N	
Gründung und Aufbau des Unternehmens bis zum Ende des Ersten Weltkriegs	21
Technische Entwicklung des Unternehmens bis zum Zweiten Weltkrieg, organisatorische Entwicklung bis 1933	34
Probleme der T&N mit dem NS-Regime bei der „Arisierung“ des Unternehmens	48
Kooperation der Leitung der T & N mit dem NS-Regime	66
Teil 2: Anfänge in Urberach und Kriegsjahre	
Errichtung von Werk III in Urberach während der NS-Zeit	96
Kriegsjahre: Kriegsproduktion	116
Kriegsjahre: Beschäftigung von Fremdarbeitern, Einsatz von Straf- und Kriegsgefangenen sowie Zwangsarbeitern und Dienstverpflichtung deutscher Personen	129
Kriegsjahre: Bombenangriffe und Kriegsende	149
Teil 3: Erste Nachkriegsjahre	
Wiederbeginn des Unternehmens nach dem Zweiten Weltkrieg	162
Spruchkammerverfahren zur T & N in Frankfurt am Main	178
Rückerstattungsverfahren zur T & N in Frankfurt am Main	200

Rückerstattungsverfahren zum Werk III in Urberach	208
Teil 4: Wirtschaftsaufschwung und Ende	
Weiterer Wiederaufbau und Ausweitung des Unternehmens bis 1980	215
Weiterer Lebensweg von Carl Lehner und Friedrich Sperl	228
Technische Entwicklung von T & N bis 1980	232
Privater Gleisanschluss von T & N in Urberach	242
Übernahme der T & N durch den Bosch-Konzern	245
Schließung von Werk III in Urberach	251
Weitere Entwicklung des Unternehmens bis 2005	254
Schriftliche Quellen	256
Bildanhang	262

Teil 3: Erste Nachkriegsjahre

Wiederbeginn des Unternehmens nach dem Zweiten Weltkrieg

In einer „Dokumentation zur Nachkriegszeit der Telefonbau & Normalzeit“, die als Internet-Archiv existiert, heißt es:

„Einen großzügigen Ausbau ihrer nach dem zweiten Weltkrieg aus Schutt und Asche wiedererstandenen Werke betreibt die TELEFONBAU UND NORMALZEIT GMBH, die mit der Firma Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co., die von jener erstellte Anlagen vermietet, eine wirtschaftliche Einheit bildet. Ihre beiden Frankfurter Werke in der Mainzer Landstraße und in der Kleyerstraße waren bis auf die ausgebrannten Baukörper völlig zerstört worden. Lediglich der erst in den Kriegsjahren aufgebaute Betrieb in Urberach war so gut wie unbeschädigt aus den Kampfhandlungen hervorgegangen. Man erwog daher 1945 sehr ernsthaft, ob es nicht klüger sei, sich auf den weiteren Ausbau dieses neuen Werkes zu beschränken und Frankfurt als Produktionsstätte ganz aufzuheben. Was damals noch als Ausweichbetrieb in der Stadt in den unterirdischen Kellergewölben eines Gebäudes am Hainer Weg ein kümmerliches Dasein fristete, war in der Tat nicht dazu angetan, große Hoffnungen zu wecken. Schließlich entschloß sich die Geschäftsleitung doch, an dem Sitz des Unternehmens in Frankfurt festzuhalten, und hat diese mutige Entscheidung nicht zu bereuen gehabt ...“

Wie so viele historische Berichte, die das bestehende gute Bild einer bestimmten Institution nicht antasten wollen, enthält auch diese im Jahre 1958 das erste Mal in einem Buch publizierte Darstellung der T&N (siehe unter „Schriftliche Quellen“) eine Mischung von richtigen und falschen Aussagen. Trotzdem erwog man man seitens der Firmenleitung zunächst, sich ganz auf Urbe-

rach als zukünftigen Produktionsbetrieb zu beschränken. Allerdings wurde hierbei in dem Artikel wiederum verschwiegen, dass es weder in Urberach noch sonst wo bei der T&N im Jahre 1945 und ebenso in der ersten Hälfte des Jahres 1946 irgendeine Produktion gab. Diesbezüglich muss – anderen auch noch heute immer wieder auch von offiziellen Firmenseiten gemachten Verlautbarungen zum Trotz – festgestellt werden, dass die Alliierten mit Kriegsende alle Fabriken und alle von ihnen kontrollierten sonstigen Produktionsanlagen sowie auch viele sonstige Tätigkeitsbereiche in ihren Besatzungszonen still legten. Dies geschah zum einen, um zu prüfen, für welchen Zweck sie gedient hatten, und zum anderen zu dem Zweck, möglichst alle noch brauchbaren Maschinen und Geräte abzubauen und für die eigene Nutzung mitzunehmen. Damals lag nämlich noch nicht das Konzept vor, Westdeutschland durch finanzielle Hilfe wieder aufzubauen, wie dies dann später, ab Mitte 1947 beginnend, durch die des Marshallplans geschah. Die Demontage-Aktionen, vielfach auch mit der Sprengungen ganzer Betriebe, vor allem wichtiger Rüstungsbetriebe, verbunden, dauerten zum Teil noch bis in das Jahr 1951 hinein an, auch wenn bereits im November 1949 die West-Alliierten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die Demontage für beendet erklärt hatten.

Allein schon aus diesem Grunde wurde die T&N/„Gerätebau G.m.b.H.“ durch die Alliierten geschlossen und durfte ohne besondere Erlaubnis nicht mehr durch Deutsche betreten werden. Gemäß den Vereinbarungen der vier Besatzungsmächte (USA, Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion) wurde auch hier mit dem Abbau der Maschinen und Geräte begonnen.

Wie noch heute von einem früheren maßgeblichen Mitarbeiter der T&N/ „Gerätebau G.m.b.H.“, Johannes Dies, berichtet wird, kamen etwa 10 Tage nach Kriegsende US-Offiziere der alliierten Streitkräfte auf die Leitungskräfte der T&N zu, um die Firma zum Zweck der Demontage in Augenschein zu nehmen. Die Maschinen und Geräte befanden sich in verschlossenen Räumen und wurden dem dafür zuständigen Major der US-Armee gezeigt.

Diese Aufgabe fiel auf Johannes Dies, weil er von den Beschäftigten mit Leitungsfunktion im Werk III in Urberach die einzige Person war, die während der NS-Zeit nicht Mitglied der NSDAP geworden war. Er galt somit seitens der US-Besatzungsmacht als vertrauenswürdig.

Nach der mündlichen Überlieferung von Johannes Dies wurde bei der Besichtigung in Urberach die Regelung getroffen, nicht alle Maschinen und Geräte gemäß der Vereinbarung der Alliierten auch den anderen Besatzungsmächten bekannt zu geben. Deshalb wurden nach der Begutachtung durch den US-Offizier die Räume auch wieder verschlossen. Der für das Werk III zuständige Oberst der US-Armee aus Dieburg soll später diesen mündlichen Aussagen gemäß dafür gesorgt haben, dass bei dem Abtransport der Maschinen und Geräte aus den Werkhallen die meisten und besten Teile im „Westen“ verblieben.

Die mündliche Überlieferung, diese Maßnahme sei wegen des zu dieser Zeit schon beginnenden „Kalten Krieges“ zwischen den West-Alliierten und Sowjetunion getroffen worden, ist unzutreffend. Denn seinerzeit zeigten sich alle vier Seiten im Allgemeinen noch kooperationswillig. Die zum Kalten Krieg führenden Differenzen begannen erst im Laufe des Jahres 1946 und verfestigten sich, als am 02. Juli 1947 die Marshallplanhilfe insbesondere mit Hinblick auf Westdeutschland und Frankreich beschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass die nach Babenhäusen ausgelagerte Kunststoffertigung, auch Kunststoffpresserei genannt, und die Maschinen in Heppenheim, offensichtlich den Nachforschungen der Alliierten entgingen und deshalb nicht abtransportiert wurden. Gleiches galt auch für in den Kellerraum am Hainer Weg 60 in Frankfurt ausgelagerten und dort in den letzten gut zwei Kriegsjahren für die Herstellung von Granaten verwendeten Maschinen.

Urberach hatte im Gegensatz zu manchen anderen Rüstungsunternehmen das Glück, dass auch nach dem Krieg seine Werkhallen und die weiteren daran angrenzenden Gebäude vollständig

unzerstört blieben. Allerdings blieben nach dem Abtransport der Maschinen und Geräte aus der Kriegszeit auch die Werkhallen in Urberach zunächst weitgehend leer und wurden verschlossen. Nur bedingt konnten dort Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden. Jedoch konnten sodann Teile des Bürohauses für die ab Juli 1945 wieder beginnende Ausbildung genutzt werden.

Das Bürogebäude durfte also ab Juli 1945 wieder für die Ausbildung genutzt werden und ebenso die dahinter gelegene ehemalige Kantine sowie die frühere „Russenküche“. Dazu fanden hier in den Jahren 1945 und 1946 entsprechende Umbaumaßnahmen statt. Ein Teil des Bürogebäudes wurde vorübergehend als Wohnungen genutzt. Später wohnten in der oberen Etage dann die Pförtner des Werks. Die frühere Kantine wurde ab Februar 1946 für 12 Jahre als Wohnhaus durch Johannes Dies genutzt. Es stand anschließend noch bis in das Jahr 2005 hinein und wurde erst im Zusammenhang mit der letzten Bebauung des Märktezentrums abgerissen.

Unabhängig davon wurde das schon seit 1938 nicht mehr zur Fabrik gehörende Arbeiterdoppelhaus bis zu seinem späteren Abriss im Zusammenhang mit der Vorbereitung des dort ab 2003 errichteten Einkaufszentrums weiter von früheren Werksangehörigen bewohnt.

Wie auch bei anderen Betrieben, setzten die Besatzungsmächte für die Verwaltung und Vermögensbegutachtung der zunächst von ihnen für die Produktion still gelegten Betriebe Treuhänder ein. Das waren von ihnen bestellte Personen, die entweder aus ihren eigenen Staaten kamen, oder in einigen zunächst aber eher wenigen Fällen auch Deutsche, denen man keinerlei irgendwie geartete Aktivitäten zugunsten des NS-Regimes unterstellte bzw. bei denen man von ihrer distanzierte Haltung diesem Regime gegenüber wusste. So wurde auch für die T&N insgesamt, und somit auch für das Werk III in Urberach, ein solcher Treuhänder bestellt. Damit ruhten zunächst die Funktionen aller früheren Beschäftigten, insbesondere auch die in den leitenden Funktionen des Unternehmens, auch wenn sie durch die US-Militärregierung

und im Rahmen der ab Juli 1945 wieder anlaufenden Ausbildung mit verschiedenen Aufgaben betraut wurden. Alles Offizielle wurde durch die US-Militärregierung geregelt. Durch den bei der T&N eingesetzten Treuhänder wurden gegen Ende September 1945 Friedrich Sperl wieder die Leitung der Geschäftsführung von T&N übertragen, nachdem er im Spätsommer 1945 aus Berlin nach Frankfurt zurückgekehrt war.

Während die Produktion im Werk III für mehr als ein Jahr eingestellt werden musste, verhielt es sich hingegen mit der Ausbildung anders. Sie konnte nach dem Ende der Kriegshandlungen in dieser Region im Werk III nach einer etwas über dreimonatigen Unterbrechung auf Grund einer Genehmigung durch die Besatzungsmächte im Juli 1945 wieder aufgenommen werden. Jedoch fiel dabei der Berufsschulunterricht zunächst aus. In dieser Zeit erteilte der Elektroingenieur Johannes Dies den Lehrlingen heimlich Elektro-Unterricht. Später, nach der Genehmigung durch die US-amerikanische Militärregierung, wurde aber der Berufsschulunterricht wieder in der „Gewerblichen Berufsschule Urbe-rach“ aufgenommen.

Bis zum Kriegsende befand sich die Lehrwerkstätte in dem großen Gebäude hinter den Werkhallen, zunächst im Parterre und gegen Ende des Krieges dann im ersten Stock in dem südwestlichen Teil des Gebäudes. Mit der Wiederaufnahme der Ausbildung ab Juli 1945 wurde sie nach außerhalb des Fabrikgeländes verlegt. Die neue provisorische Werkstätte befand sich jetzt in einer Baracke, die unterkellert war. Dabei handelte es sich um die nördliche der beiden größeren mit der Schmalseite zur Straße hin orientierten Baracken, also in einer der vorherigen Unterkünfte für die Fremdarbeiter. Ein Teil der Ausbildung wurde aber auch schon in einigen Räumen des an der Straße liegenden Bürogebäudes vorgenommen.

Von dem Barackenlager wurden die später hinzugebauten Baracken als erste wieder abgerissen. Das dadurch frei werdende Gelände wurde als Parkplatz genutzt. Ein Teil der Baracken, nämlich jene, die schon im Jahr 1942 errichtet wurden, blieben

jedoch bis über das Jahr 1958 hinaus erhalten. Aber jene Baracke, in der nach Kriegsende für etwa eineinhalb Jahre die Ausbildung der Lehrlinge stattfand, ist bis heute, wenn inzwischen auch anstelle der Holzwände mit Steinen aufgemauert, erhalten geblieben und beherbergt derzeit, im Jahre 2005, das Jugendzentrum. Südlich daneben ist auf dem Fundament der anderen früher daneben stehenden Baracke später ein neues barackenähnliches Gebäude aus Stein errichtet worden. Insofern können diese beiden Gebäude – die nördliche direkt, die südliche indirekt – heute im Jahre 2006, als die letzten Zeugen des Lagers für die zwischen 1942 und 1945 bei der T&N/„Gerätebau G.m.b.H.“ beschäftigten hier untergebrachten Fremdarbeiter, Kriegsgefangenen und Ost-/Zwangsarbeiter angesehen werden.

Die Lehrwerkstätten für die Ausbildung wurden vermutlich Anfang 1947 wieder in das große Gebäude hinter den Werkhallen in das 1. Stockwerk verlegt, wo sie auch schon zuvor gewesen waren. Als im Jahre 1983 dieses Gebäude umgebaut wurde, zog die Lehrwerkstatt in einen südöstlich davon liegenden neuen Flachbau direkt neben der von Urberach nach Ober-Roden führenden Bahnlinie. Im Jahre 1989 wurde daraus ein neues Ausbildungszentrum.

Verantwortlich für die Ausbildung, die normalerweise dreieinhalb Jahre dauerte, waren bis zur Schließung des Werks III in Urberach folgende Personen: Hans Jäger 1944-1948 sowie Georg Rumpf 1948-1952 und 1958/59. 1953-1957 wurde nur in Frankfurt am Main ausgebildet. Sodann der selbst in Urberach ausgebildete Peter Gruber 1960-1969, Hermann Freydmadl 1970-1975, Franz Koser 1976-1992 und schließlich Dieter Weber 1992-1993. Vermutlich noch im Laufe des Jahres 1993 wurde die Lehrwerkstatt dann ein zweites Mal und jetzt endgültig nach Frankfurt am Main verlegt.

Ausgebildet wurden junge Heranwachsende vor allem für jene Fachberufe, die in erster Linie innerhalb des Werks III für die verschiedenen Fertigungsprozesse benötigt wurden. Dabei muss bedacht werden, dass in diesem Werk alle Arbeitsprozesse zur

Herstellung der für die Kunden gefertigten Produkte selbst durchgeführt wurden. Die Palette der Ausbildungsberufe reichte daher von Werkzeugmachern, Drehern und Fräsern, über Mechaniker, Elektromechaniker und Elektrotechniker bis hin zu den Kunststoffherstellern und den Stahlbauformern, die im Laufe der 1960er Jahre zunehmend die Werkzeugmacher ablösten. In der Ausbildungszeit wurden damit verbundenen handwerklichen Fertigkeiten wie das Schleifen, Drehen, Fräsen und Bohren erworben. Lediglich die technischen Zeichner verbrachten nur das erste Lehrjahr in Urberach und setzten dann in den Lehrwerkstätten in Frankfurt ihre Ausbildung fort.

Die Ausbildung wurde zum Teil auch den neuen sich stellenden technischen Erfordernissen immer wieder angepasst. So nahmen im Laufe der Zeit auch immer mehr auf der Elektronik aufsetzende Ausbildungsgänge zu.

Die dreieinhalbjährige Ausbildung wurde mit der Gesellenprüfung abgeschlossen. Die betreffenden hatten damit den Status eines Industriefacharbeiters erlangt. Das Qualifikationsniveau war im Vergleich zu anderen Betrieben recht hoch und die ausgebildeten Fachkräfte deshalb nicht nur bei der T&N begehrt. Die meisten hier Ausgebildeten bestanden die Prüfung, so dass nur sehr wenige eine Wiederholungsprüfung machen mussten. Über diese Ausbildung hinaus entwickelten sich aber auch einige Spezialisten für bestimmte Arbeitsprozesse. Diese Spezialisierung wurde durch die berufliche Praxis erworben, später aber auch zusätzlich durch externe wie betriebsinterne Fortbildungskurse.

Das Bestreben der T&N ging selbstverständlich dahin, möglichst alle in ihrem Betrieb ausgebildeten Personen auch in ihrem Unternehmen zu halten und somit weiter zu beschäftigen. Alle jene Lehrlinge, deren Lehrzeit noch nach dem Kriegsende ab Juli 1945 fortgesetzt wurde, wurden in das Werk III nach der Wiederaufnahme des Produktionsbetriebs ab Sommer 1946 übernommen. So berichtete mir Eduard Dutiné, der seine Lehre im April 1944 begann, dass in seinem Ausbildungsgang alle 24 Per-

sonen ihre Lehre erfolgreich im Herbst 1947 abschließen konnten und auch alle in den Betrieb übernommen wurde.

Aber nicht immer war es der T&N möglich, die von ihr ausgebildeten Facharbeiter zu übernehmen. Insbesondere in den Jahren zwischen 1949 und 1951 war die Situation nicht so rosig und nicht abzusehen, wie es dort weiter gehen würde. Deshalb konnten zum Beispiel einige der Personen, die im Herbst dieser Jahre ihre Gesellenprüfung ablegten, nicht übernommen werden, weil die weitere Wirtschaftslage nicht abzusehen war. Einige dieser Vorankündigungen wurden dann jedoch später nach dem Ausbildungsabschluss revidiert.

Die etwa 570 in Urberach bis zur Verlegung nach Frankfurt im Jahre 1993 ausgebildeten Fachkräfte waren durchweg junge Männer. Auch wenn der Frauenanteil in dem Werk deutlich über der Hälfte aller Beschäftigten lag, verrichteten sie neben einem Teil der Büroarbeiten doch vorwiegend angelernte Tätigkeiten innerhalb der einzelnen Fertigungsprozesse.

In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre wurde auf der anderen Seite der Ober-Rodener Straße auf einem dazu erworbenen Grundstück ein neuer Gebäudekomplex errichtet, der 1989 zu einem modernen Fortbildungszentrum unter der Leitung von Klaus-Dieter Klein umgestaltet wurde. In diesem Zentrum wurden die Monteure, die Meister und einige weitere Personengruppen im Rahmen der Anpassung an die betrieblichen Veränderungen fortgebildet.

Dem Werk in Urberach gehörten selbstverständlich auch mehrere Ingenieure an, auch wenn der Forschungs- und Entwicklungsbereich in Frankfurt angesiedelt war.

Wie stand es nun aber um die Produktion in der unmittelbaren Nachkriegszeit? Die Wiederezulassung des Produktionsbetriebs bei der T&N war also nicht ohne weiteres möglich. Sie sollte aber schließlich sowohl im Werk III in Urberach als auch zunächst an dem provisorischen Standort am Hainer Weg 60 als Notlösung für Frankfurt wieder anlaufen.

Friedrich Sperl begann sich nach seiner Wiedereinsetzung als Leiter der Geschäftsführung gegen Ende September 1945 sofort um die Wiedenzulassung der Produktion bei der T&N zu bemühen. Dabei war sein Blick von vornherein auch auf die Wiedererrichtung der beiden Werke in Frankfurt ausgerichtet. Dem voraus ging aber zunächst erst einmal seitens der US-amerikanischen Militärregierung die Besetzung einiger regionaler Verwaltungsaufgaben. Hinzu kam dann veranlasst durch die Militärregierung am 19. September 1945 die Gründung von Groß-Hessen.

Erst im Zusammenwirken von Friedrich Sperl mit dem nach dem Krieg seitens der US-Militärregierung eingesetzten damaligen Präsidenten des Landeswirtschaftsamtes für Groß-Hessen, Herrn Kassner, gelang es schließlich, von der Militärregierung die Genehmigung für die Wiederaufnahme der Produktion zu erhalten. Ab dem 24. Juni 1946 konnte die Produktion in Urberach und zunächst auch in den Kellerräumlichkeiten am Hainer Weg 60 in Frankfurt wieder aufgenommen werden. Real bedeutete dies für das Werk in Urberach, dass dort zunächst erst einmal alles neu für eine zivile Produktion vorbereitet werden musste. Erst zu dieser Zeit wurde dann auch das Werk III durch den Namen „Telefonbau und Normalzeit GmbH“ abgelöst.

Während nun also in Urberach die Produktion wieder anlief, sollte hingegen der Betrieb in der nach Babenhausen ausgelagerten Kunststofffertigung und in den Fabrikräumen in Heppenheim nach dem Kriegsende nicht mehr weiter geführt werden. Die Kunststoffpresserei wurde nach der weiteren Instandsetzung der Fabrikhallen in das Werk III nach Urberach überführt. Aus Frankfurt wurde nun die Schaltungs- und Konstruktionsabteilung nach Urberach gebracht und ergänzte damit das Laboratorium, das schon – wie berichtet – während des Krieges nach Urberach überführt worden war. Auch die Maschinen aus dem ausgelagerten Betrieb in Heppenheim gelangten nun nach Urberach. Zudem forderte die US-Besatzungsmacht in Frankfurt, dass die von der T&N während des Krieges benutzten Notunterkünfte zur Unterbringung aus den beiden Werken ausgelagerter Geräte und Ma-

schinen geräumt wurden. Auch dieses Material sollte nun nach Urberach kommen. Zu einem Teil war dies bereits vor der Wiederaufnahme der Produktion geschehen, zum Teil sollte es aber erst nach dem gestatteten Wiederbeginn ab dem 24. Juni 1946 erfolgen.

Aber auch die nun zunächst in den Kellerräumlichkeiten am Hainer Weg wieder angelaufene Produktion sollte nach und nach eingestellt werden. Die während des Krieges aus dem Gallusviertel dorthin verbrachten Dreh- und Fräsmaschinen wurden nun ebenfalls zum Teil nach Urberach gebracht und kamen dort erneut zum Einsatz.

Nach der Herrichtung der Werkhallen und des Fabrikgeländes in Urberach für die neue Nutzung durch die verbliebenen Werksangehörigen wurden die zuvor genannten Maschinen und Geräte in die Werkhallen transportiert und für die Produktion eingerichtet. Im Zusammenhang mit der Umschichtung der Produktion von Frankfurt nach Urberach musste hier in den ersten Nachkriegsjahren noch viel improvisiert und Material für die Produktion im Tausch besorgt werden.

Hiermit war unter anderem auch Johannes Dies befasst, weil er bei der Überprüfung der Deutschen bezüglich ihrer Aktivitäten und Mittäterschaft unter dem NS-Regime im Rahmen des dabei zu beantwortenden großen Fragebogens mit immerhin 135 Einzelfragen und dem damit verbundenen Entnazifizierungsverfahren angeben konnte, nie Mitglied der NSDAP gewesen zu sein. Seine Entnazifizierung wurde durch die dafür von der Militärregierung bestimmten Mitglieder des ersten im Werk III nach dem Kriege gebildeten Betriebsrats vorgenommen. Johannes Dies erhielt nach seinem Freispruch vor dieser Spruchkammer schon sehr bald einen Pass, der es ihm erlaubte, nach der Einrichtung der Bizone zwischen den USA und Großbritannien ab dem 01. Januar 1947 auch in die britische Besatzungszone reisen zu können. Das ermöglichte ihm, Tauschaktionen, zum Beispiel in Münster (Westfalen), vorzunehmen, um mit den dort erworbenen

Materialien die neu begonnene Produktion im Werk in Urberach aufrecht zu erhalten.

In Urberach begann man nun mit der Herstellung von Telefonzentralen im Zusammenhang mit den Nebenstellenanlagen im Rahmen des Fernsprechvermittlungssystems. Sie wurden hier in allen ihren Baustufen hergestellt, wozu insbesondere auch die aus Babenhausen kommende Kunststoffpresserei benötigt wurde.

Ab der Wiederaufnahme der Produktion waren bis zu Schließung des Werks in Urberach folgende Betriebsleiter tätig: Kunststoffproduktion Herr **Dörhöfer** 1946-1976. Vorfertigung Herr **Lutz** 1946-1949. Montage Philipp **Nagel** 1946, Fritz **Nagel** 1946-1962 und Johannes **Dies** 1962-1976. Gesamtleitung des Werks Herr **Faßbender** 1946-1958, Herr **Wohlfart** 1958-1959, Otto **Kuno** 1960-1973, Johannes **Dies** 1977-1978, Walter **Brenninger** 1978-1987 und schließlich Adolf **Schmidt** 1987-1996.

Selbstverständlich besaß auch das Werk III in Urberach damals weiterhin eine Betriebsfeuerwehr. Auch der Betriebssport wurde nach dem Neubeginn ab 1946 wieder aufgenommen. Es gab dort – wie in allen Unternehmen – auch die mehr oder weniger umfangreich gefeierten Dienstjubiläen. Neu hinzu kamen die von den einzelnen Betriebsabteilungen bis um Ende des Unternehmens durchgeführten Betriebsausflüge.

Die an dem Werk in Urberach vorbeiführende Straße wurde nach dem Krieg zunächst in Bahnhofstraße und in den 1950er Jahren dann in Hanauer Straße umbenannt. Ab 1977, als im Rahmen der Gebietsreform aus Ober-Roden und Urberach die Großgemeinde Rödermark geschaffen wurde, erhielt sie den Namen Ober-Rodener Straße.

Zu den Lehren, die in Westdeutschland nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gezogen wurden, gehörte auch die Einrichtung neuer demokratischer Strukturen. Deshalb wurden auch schon bald wieder Gewerkschaften zugelassen, die dabei zunächst an die Tradition aus der Weimarer Republik anknüpften. In Anlehnung an das seinerzeit am 04. Februar 1920 in Kraft ge-

tretenes Betriebsrätegesetz bemühte man sich nun auch darum, wieder entsprechende Mitbestimmungsgremien in den Betrieben zu schaffen. Grundlage dazu bildete in Hessen der Artikel 37 Absatz 2 der Hessischen Verfassung, die nach der Neugründung des neuen Landes Hessen auf Grund der Abstimmung unter der Bevölkerung am 01. Dezember 1946 in Kraft trat.

Dies wurde nach Kriegsende seitens der Westalliierten unterstützt, denn sie halfen, die erwünschten neuen demokratischen Strukturen in Deutschland aufzubauen. Ohne ihr damaliges Einverständnis wäre es in der Bundesrepublik Deutschland wohl kaum zur Verabschiedung des am 11. Oktober 1952 in Kraft tretenden Betriebsverfassungsgesetzes gekommen.

Es verwundert daher nicht, dass schon ziemlich bald auch bei T&N in Urberach nach der Verabschiedung der Hessischen Verfassung Anfang Dezember 1946 aus der Belegschaft heraus auf die Einrichtung eines Betriebsrates gedrängt wurde. Die Verhandlungen über den Betriebsrat zogen sich jedoch hin, weil es zwischen den daran beteiligten Gewerkschaften und der Geschäftsleitung in der Zentrale in Frankfurt darüber zunächst noch zu keiner Einigung kam. So dauerte es dann noch bis zum Sommer 1947, ehe ein Betriebsrat bei der T&N gebildet wurde.

Besonders hatte sich in dieser „Zeit der Ersten Stunde“ bei der Neubildung eines Betriebsrates in Urberach Franz Sulzmann hervorgetan. Er zeigte damals ein großes Engagement und setzte sich vehement für die Einrichtung eines Betriebsrates im Werk III ein. Daher wurde er auch nach der ersten Betriebsratswahl zum Vorsitzenden dieses Gremiums gewählt und hatte dieses Amt dann bis Anfang 1953 inne, als auf der Grundlage des nun existierenden Betriebsverfassungsgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland auch in Urberach ein neuer Betriebsrat gewählt werden musste. Neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Betriebsrat war er auch Personalchef und war außerdem auch noch innerhalb des Unternehmens für die aufgebaute „Refa“-Abteilung zuständig, in der seinerzeit Zeitstudien zur Rationalisierung der

Arbeitsabläufe auch im Urberacher Werk eingeführt worden waren.

Außerhalb des Werkes in Urberach, insbesondere in Frankfurt, ging der Wiederaufbau zunächst wesentlich schleppender vor sich. Deshalb konzentrierte sich T&N darauf, die von ihr vermieteten Nebenstellenanlagen, die im Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden waren, wieder herzustellen bzw. betriebsfertig einzurichten. Dadurch wurde das frühere Kundennetz im westlichen Teil Deutschlands gefestigt und zugleich auch erweitert. Der Wiederaufbau der beiden Werke in Frankfurt wurde zunächst zurückgestellt, was aber auch mit den anfangs dafür noch nicht vorhandenen finanziellen Mitteln zusammenhing. Bis zur Währungsreform am 20. Juni 1948 konnte lediglich in der Kleyerstraße eine Halle notdürftig errichtet und mit einem Teil der ausgelagerten Maschinen neu bestückt werden. Dort wurde nun zunächst ein bescheidener Fabrikationsbetrieb aufgenommen. In der Mainzer Landstraße wurden zur selben Zeit in Notunterkünften die kaufmännischen und technischen Büros untergebracht. Es zeigte sich also, dass ab 1948/49 die Unternehmenszentrale wieder in Frankfurt angesiedelt war und das Werk III in Urberach nunmehr lediglich ein Produktionsbetrieb neben den beiden anderen Betrieben in Frankfurt darstellte, wenn auch seinerzeit noch der größte.

Friedrich Sperl, der ab Ende September 1945 wieder die Leitung der Geschäftsführung von T&N übernahm, bemühte sich ab dieser Zeit darum, den früheren Firmenbesitz, der über die einzelnen Besatzungszonen verteilt war, so gut wie möglich zusammenzuhalten sowie die mehr oder weniger stark zerstörten Vertriebsstellen außerhalb Frankfurts wieder aufzubauen. Das war innerhalb der Bizone der Alliierten noch verhältnismäßig gut möglich. Bezogen auf das besetzte französische Gebiet gestaltete sich dies nicht ganz so einfach. Die größten Probleme aber sollten in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) auftreten, weil die politischen Differenzen zwischen den drei Westalliierten und der Sowjetuni-

on im Laufe der Nachkriegsjahre immer offensichtlicher wurden. Bereits ein Schreiben Friedrich Sperls vom 29. August 1946 an den stellvertretenden Ministerpräsidenten von Groß-Hessen (d.h. Hessen) in Wiesbaden zeigen diese Probleme auf. In diesem Schreiben heißt es:

„Sehr geehrter Herr Dr.Hilpert,

unserer Firma droht erneut die Einsetzung eines Treuhänders. Wir vertrauten, dass nunmehr über die Jüdische Betreuungsstelle, Oberregierungsrat Dr.Eppstein, die Dinge einen neuen Anstoss erhalten haben, wobei das Absonderliche sich ergeben hat, dass als Berater der Jüdischen Betreuungsstelle „Herr Bucher“ in die Erscheinung tritt. Ein von dem Linksunterzeichneten (Sperl) in Sachen Bucher an Herrn Oberregierungsrat Dr.Eppstein gerichtetes Schreiben, das Ihr Interesse finden wird, ist in Abschrift angeschlossen.

Wir sind morgen bei Herrn Helmholtz, Frankfurter Sachbearbeiter des Herrn Strammitzner, und es wird an der Besprechung Herr Wolff teilnehmen.

Die unserem Unternehmen drohenden Gefahren sind Ihnen bekannt. Es stehen Millionenwerte in den anderen Besatzungszonen, insbesondere in der russischen Besatzungszone in grösster Gefahr. Die Einsetzung eines Treuhänders würde, wie uns zuverlässige Mitarbeiter aus der östlichen Zone in eidesstattlichen Erklärungen bestätigen, eine Sequestrierung unserer dortigen Filialbetriebe, die immerhin noch einen Wert von 5 bis 7 Millionen Reichsmark repräsentieren, zur Folge haben.

Zudem zeigen sich jetzt auch in der britischen Zone Verstaatlichungstendenzen auf unserem Tätigkeitsgebiete, und es ist sicher, dass diesen Verstaatlichungstendenzen durch die Einsetzung eines Treuhänders Vorschub geleistet würde. Die Treuhänderschaft und die Gefahren,

die mit ihr verbunden sind, sind deshalb nicht nur für unser Unternehmen und für die Verwirklichung der Ansprüche unserer früheren jüdischen Teilhaber von Bedeutung, sondern es handelt sich hier auch darum, dass Grosshessen erhebliche Einnahmen an Steuern verlustig gehen werden, wenn die Einheit unseres Unternehmens infolge der Treuhänderschaft auseinanderbricht.

Wir haben nachgewiesen und werden es erneut vortragen, dass die früheren jüdischen Anteilseigner, zu deren vermeintlichen Schutz die Treuhänderschaft propagiert wird, in Erkenntnis ihrer Interessenlage die dringende Bitte an uns zur Weitergabe an die zuständigen Stellen gerichtet haben, von der Einsetzung einer Treuhänderschaft Abstand zu nehmen. Mit dem gleichen Ziele ist der frühere britische Berufskonsul in Frankfurt a.M., Colonel Dowden, (Berlin-Britisches Hauptquartier) tätig.

Die jüngste Entwicklung der Dinge bei uns ist uns schlechthin unverständlich. Wir haben Anlass zu der Annahme, dass die neue Zuspitzung der Dinge durch Kräfte in der Special-Branch ausgelöst worden ist, die weder in Sachen der Firmen noch in Sachen der Linksunterzeichneten Ruhe geben.

Indem wir Sie bitten, in der Angelegenheit unserer Firmen noch einmal schnellstmöglichst zu intervenieren, bittet Sie der Linksunterzeichnete um seinen persönlichen Schutz. Sie entnehmen dem beigefügten Vermerk über eine heutige Besprechung der Betreuungsstelle, dass ihm ohne Angabe von irgendwelchen Gründen sein Betreuungsschein hinterrücks entzogen wurde. Auch dieser Vorgang deutet auf die gleichen Quellen in der Special-Branch hin, die sich auf Mitteilungen von Herrn Bucher und wohl seiner Hintermänner stützen. Der Linksunterzeichnete ist selbstverständlich damit einver-

standen, dass der anliegende Vermerk amtlich weiter behandelt wird.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung!

Telefonbau und Normalzeit

Lehner & Co.“

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Die von Friedrich Sperl erwartete und zugleich befürchtete neue Treuhänderfunktion bei T&N dürfte sowohl mit weiteren Abwicklungsmaßnahmen bezüglich der über alle vier Besatzungszonen verteilten Betriebe des Unternehmens zusammen gegangen haben, als auch mit dem noch ausstehenden Rückerstattungsverfahren der früheren jüdischen Gesellschafter des Unternehmens. Dieser zweite Treuhänder sollte dann – trotz der Versuche seitens der T&N, ihn zu verhindern – schon relativ bald (noch im Herbst 1946) sein Amt aufnehmen.

Carl Lehner kehrte – wie weiter oben von mir schon erwähnt – spätestens Anfang April 1947 an seinen früheren Wohnsitz in Frankfurt zurück. Vermutlich war zu diesem Zeitpunkt bereits die Planung für den Wiederaufbau der im Herbst 1944 vollständig zerstörten Werke I und II weiter fortgeschritten, so dass nunmehr das Werk III in Urberach für ihn an Bedeutung verlor und die Nähe zum Firmensitz in Frankfurt sinnvoller erschien.

Spruchkammerverfahren zur T&N in Frankfurt am Main

Bevor ich auf die weitere Entwicklung von T&N nach der Währungsreform und im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsaufschwung in Westdeutschland eingehe, soll noch einiges zu Carl Lehner, seinen beiden Söhnen Carl Ludwig und Fritz sowie zu seinem Schwiegersohn Dr. Ulrich Engel hinsichtlich des vor allem mit ihnen im Zusammenhang stehenden Spruchkammerverfahrens gesagt werden. Dieses Kapitel ist bisher weder in den offiziellen Firmendarstellungen noch in anderen bisherigen Darstellungen über die T&N beleuchtet worden.

Zum besseren Verständnis des nachfolgend beschriebenen Spruchkammerverfahrens sei zunächst von mir noch einmal die personelle Situation in den Leitungsfunktionen der T&N zum Kriegsende und in den ersten Monaten danach dargestellt. Carl Lehner blieb über das Kriegsende hinaus Vorsitzender des Beirats des Unternehmens. Sein Sohn Carl Ludwig blieb bis zum Kriegsende seitens des NS-Regimes eingesetzter Betriebsführer und Rüstungsbeauftragter. Die weitere frühere Funktion von Carl Ludwig als Abwehrbeauftragter war im letzten Kriegsjahr an den ihn in anderen betrieblich Funktionen unterstellten Herrn Venten, der dem SD angehörte, abgegeben worden. Mit dem Ende des NS-Regimes erloschen selbstverständlich diese Funktionen. Carl Ludwig Lehner blieb jedoch über das Kriegsende hinaus sowohl Gesellschafter bei der T&N sowie auch Leiter der Geschäftsführung des Unternehmens, in die er durch den Gauwirtschaftsberater und den Wehrbeauftragten am 17. August 1944 gehievt worden war. Weiterhin verblieb er auch als Mitglied im Beirat des Unternehmens, und zwar wie bisher als Komplementärer. Auch der Schwiegersohn von Carl Lehner, Ulrich Engel, blieb über das Kriegsende hinaus als Gesellschafter in der Geschäftsführung des Unternehmens sowie auch weiterhin als Komplementärer im Beirat des Unternehmens. Mit anderen Worten, auf der Leitungsebene hatten sich die Verhältnisse wie sie seit Mitte August 1944 in

der Firma bestanden, nicht verändert, auch wenn diese Funktionen in dieser ersten Nachkriegszeit auf Grund des eingesetzten Treuhänders mit keiner Wirksamkeit verbunden waren.

Demnach war der Beirat bis zum Spruchkammerverfahren wie folgt besetzt: Carl Lehner (Vorsitzender), Dr. Carl Härle, Karl Leichthammer, Dr. Anton Remmen, Hans-Bodo Thyssen und von den Komplementären Hermann Leichthammer, Dr. Ulrich Engel, Carl Ludwig Lehner und Dr. Kurt Möllgaard.

Die Geschäftsführung des Unternehmens war vor dem Spruchkammerverfahren wie folgt besetzt: Carl Ludwig Lehner (Leitung), Fritz Lehner, Dr. Ulrich Engel, Hermann Leichthammer, Dr. Harry Leichthammer und Dr. Kurt Möllgaard.

Friedrich Sperl hatte hingegen in den ersten Nachkriegsmonaten keine Funktion bei der T&N inne. Seine frühere bei der T&N wahrgenommene Funktion als Leiter der Geschäftsführung, die er durch seine Verhaftung Anfang August 1944 verloren hatte, wurde ihm erst nach dem Spruchkammerverfahren am 26. September 1945 zurückgegeben. Dies geht unter anderem auch aus jenem Schreiben vom 26. September 1945 hervor, dass ich schon weiter oben im Zusammenhang mit der Kooperation der T&N mit dem NS-Regime auszugsweise zitiert hatte.

Die Spruchkammern waren von den Alliierten eingerichtet worden, um zu prüfen, inwieweit die unter dem NS-Regime lebenden Personen auf Grund ihrer Tätigkeiten und insbesondere einer Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer Zugehörigkeit zu einer ihrer Organisationen als „belastet“ zu gelten hatten oder frei gesprochen und somit „entnazifiziert“ werden konnten. Die US-amerikanische Militärregierung begann mit dem sog. Entnazifizierungsverfahren am frühesten, nämlich in ihrer Zone bereits ab dem 07. Juli 1945. Die meisten aller dieser Verfahren wurden dann jedoch erst in den Jahren 1946 und 1947 abgewickelt. Im Jahre 1948 wurde dann das Verfahren abgebrochen. Bezüglich größerer Firmen wurden diese Verfahren aber vorgezogen und liefen daher schon wenige Monate nach Kriegsende im Jahre 1945 an. Das traf auch auf das Unternehmen T&N zu. Wie ich

später noch einmal im Zusammenhang mit dem Rückerstattungsverfahren bezüglich des früheren jüdischen Besitzes zum Werk III in Überach darstellen werde, verliefen diese Verfahren keineswegs immer unproblematisch. Denn die dabei aufgerufenen Zeugen wurden zum Teil durch frühere andere Personen aus der NS-Zeit, mit denen sie damals zu tun hatten, unter Druck gesetzt oder auch bestochen. Zudem gab es hierbei auch Beziehungen unter alten „Freunden“ und „Vertrauten“. Das alles vermochten die Alliierten nur schwer zu durchschauen, weil ihnen ihre früheren Beziehungen aus der NS-Zeit oft verborgen blieben. Daher galten gemäß ihrem Augenschein manche Personen als unbescholten, für die dies zweifellos nicht zutraf. In diesem Zusammenhang wurden nicht selten – untereinander – auch sog. Persilscheine ausgestellt. Das Wort „**Persilschein**“ leitete sich ab von den ab dem 26. August 1939 ausgegebenen und zum Teil noch bis über die Währungsreform hinaus in das Jahr 1949 hinein in Westdeutschland verwendeten Lebensmittelbezugsscheinen im Rahmen der Zwangsbewirtschaftung; hier für Persil, welches damals das übliche Reinwaschmittel darstellte.

Diese „Persilscheine“ sollten nun auch bei dem ab dem Jahre 1945 im Zusammenhang mit der Firmenüberprüfung anstehenden Verfahren zur Überprüfung der Firma T&N und dabei auch aller Personen in Leitungsfunktionen, somit also auch bezüglich Carl Lehner, Carl Ludwig Lehner und Dr. Ulrich Engel, eine Rolle spielen. Denn selbstverständlich verfügten sie über zahlreiche gute Beziehungen zu Personen, die bereit waren, für sie einen guten Leumund während des NS-Regimes einzulegen.

Die Spruchkammerverhandlung über die Personen des Unternehmens T&N wurde für den 26. September 1945 anberaumt. Der schon weiter oben erwähnte Jurist Dr. Carl Härle, der damalige stellvertretende Vorsitzende des Beirats, hatte dazu mit Bezug auf Carl Lehnners älteren Sohn Carl Ludwig Lehner und seinen Schwiegersohn Dr. Ulrich Engel eine Eingabe gemacht, die er mit Datum dieses Verhandlungstages auch der neuen Leitung der T&N und dem damals eingesetzten Treuhänder zur Kenntnis

brachte. Im Zusammenhang mit der Kooperationsbereitschaft von T&N und besonders seines Betriebsführers Carl Ludwig Lehner sowie Dr. Ulrich Engel mit dem NS-Regime hatte ich daraus schon einige wesentliche Passagen bezüglich seines Verhaltens zitiert. Ergänzend sei zu diesem Schreiben hier angemerkt, dass es sich dabei um

„eine Aufzeichnung zur Weiterleitung an die von der Besatzungsmacht eingesetzte Stelle für die politische Überprüfung der Frankfurter Firmen“

handelte. Das war jene Stelle, in der in einer Vorprüfung für eine mögliche Wiederaufnahme der Produktion der Firmen nach dem Kriege ein Teil des damit verbundenen Materials auf Grund entsprechender Voruntersuchungen zusammengestellt wurde und in der weiterhin geprüft wurde, ob die an der Firma während der NS-Zeit in Leitungsfunktionen tätigen Personen nunmehr entlastet werden konnten oder nicht.

Die in dem oben genannten Schreiben von Dr. Carl Härle aufgeführten Anschuldigungen gegen diese beiden Personen wogen so schwer, dass Carl Ludwig Lehner und Ulrich Engel unmittelbar nach der Verhandlung vor der Spruchkammer (Ende September 1945) als persönlich haftende Gesellschafter aus der T&N ausscheiden mussten. Zudem legte Carl Lehner nun den Vorsitz im Beirat des Unternehmens nieder, behielt aber seine Mitgliedschaft im Beirat. Zu dieser Zeit dürfte Dr. Carl Härle als damaliger Stellvertreter an seiner Stelle den kommissarischen Vorsitz im Beirat des Unternehmens übernommen haben. Einige Zeit später wurde Dr. Kurt Möllgaard zum neuen Vorsitzenden des Beirats gewählt.

Dieser Ablauf wird in zwei Biografien zu Carl Lehner explizit anders dargestellt. Dies insbesondere in der im Auftrag der Frankfurter Historischen Kommission erarbeiteten. Denn darin heißt es:

„... 1935 wurde die Firma umgewandelt in die „Telefonbau & Normalzeit L. & Co. KG“. L. [Carl Lehner,

N.C.] wurde Vorsitzender des Präsidiums ihrer Gesellschaftsvertretung. Seit 1945 Stellvertretender des Vorsitzenden, zog er sich 1951 von der aktiven Mitarbeit im Unternehmen zurück, blieb aber als Beiratsmitglied verbunden. ...“

Ganz so glatt, wie es gemäß der oben zitierten Biografie den Anschein hat, ist das reale Geschehen dann aber doch nicht verlaufen. Davon unabhängig haben sich hier auch noch andere Fehler eingeschlichen. Denn Carl Lehner trat im Laufe des Jahres 1951 auch aus dem Beirat aus, in dem durchaus ein Teil der übergeordneten aktiven Mitarbeit des Unternehmens geleistet wurde, wenn auch nicht im Rahmen der Geschäftsführung. Anschließend gehörte er dem Unternehmen nicht mehr an. Dies hat er auch in späteren Interviews aus den 1960er Jahren eindeutig bekundet.

Bei dem in dem Zitat aus der Biografie genannten „Präsidium der Gesellschaftsvertretung“ handelte es sich nämlich um den damaligen Beirat innerhalb des Unternehmens, der erst im Laufe der ersten Hälfte der 1950er Jahre den Namen „Präsidium der Gesellschaftsvertretung“ annahm. Offenbar wurden – wie auch in vielen anderen Darstellungen bis zum heutigen Tage – die Gremien „Aufsichtsrat“, „Beirat“ und „Präsidium der Gesellschaftsvertretung“ als verschiedene zum Teil zeitlich nebeneinander existierende Gremien angesehen und nicht erkannt, dass sie in dieser historischen Reihenfolge als Spitzengremium innerhalb des Unternehmens T&N aufeinander folgten, und zwar je nach den damit verbundenen Rechtsverhältnissen.

Ebenso wurde um die Mitte der 1950er der „Leiter der Geschäftsführung“ nunmehr als „Generaldirektor“ bezeichnet. Der Beirat und später dann das Präsidium der Gesellschaftsvertretung übten in etwa jene Funktionen aus, die in anderen Unternehmen der Aufsichtsrat wahrnahm. Und der Generaldirektor nahm die Aufgabe wahr, die in anderen Unternehmen normalerweise der Vorsitzende eines geschäftsführenden Vorstandes, also der Vorstandsvorsitzende, innehat.

Die von Dr. Carl Härle 1945 gemachte Eingabe bei den Überprüfungsstellen hatte also bewirkt, dass Carl Ludwig Lehner und Dr. Ulrich Engel aus allen ihren bisherigen wichtigen Funktionen ausschieden. Dieses Ergebnis war eine Voraussetzung dafür, dass es sowohl durch Friedrich Sperl als auch den im Frühjahr 1946 von der US-Militärregierung eingesetzten Präsidenten des Landwirtschaftsamtes, Herrn Kassner, bei der US-Besatzungsmacht gelang, die Wiederaufnahme der Produktion am 24. Juni 1946 bei T&N zu erreichen, womit dann der erste Treuhänder aus dem Amt schied.

Offenbar waren diese Rücktritte innerhalb der Firma aber durch einen sog. Vergleich vor der Spruchkammer zustande gekommen, so dass insbesondere Carl Ludwig Lehner – während der NS-Zeit NSDAP-Mitglied sowie Betriebsführer, Rüstungsbeauftragter und Abwehrbeauftragter der T&N – und sein Schwager Dr. Ulrich Engel – ebenfalls seinerzeit NSDAP-Mitglied und engster Mitarbeiter von Carl Ludwig Lehner – ansonsten ungeschoren blieben. Es war ihnen offenbar gelungen, die gegen sie seitens Dr. Carl Härle erhobenen Anschuldigungen durch entsprechende gute Leumundsaussagen insoweit zurückzuweisen, dass sie von der Spruchkammer zunächst „entnazifiziert“ wurden, denn die Beschlüsse der Spruchkammer konnten grundsätzlich angefochten werden.

Wie kaum anders zu erwarten, gab der beharrliche Dr. Carl Härle angesichts dieser Entscheidung und auf Grund ihm weiter zugezogener Informationen über einzelne Vorfälle während des Krieges bezüglich Carl Ludwig Lehner und Dr. Ulrich Engels noch nicht auf. Er bereitete nun eine Klage gegen diesen ergangenen „Entnazifizierungsbeschluss“ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1945 vor und reichte am 05. November 1946 beim

„... Öffentlichen Kläger der Kammer Frankfurt a.M. des Grosshessischen Staatsministeriums für Wiederaufbau und politische Befreiung“

die Klage gegen das Spruchkammerverfahren und den dazu später ergangenen Beschluss ein. In diesem Schreiben, dem umfangreiche Anlagen mit Beschuldigungen zum Verhalten von Carl Ludwig Lehner und Ulrich Engel während der NS-Zeit beigelegt waren, heißt es wie folgt:

„Die Herren C.L.Lehner und Dr. Ulrich Engel sind im Sept.1945, nachdem den Herren der Tatbestand in meiner Eingabe vom Sept. 1945 mitgeteilt worden war, als persönlich haftende Gesellschafter aus der Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. ausgeschieden. Herr Lehner sen. [also Carl Lehner, N.C.] hat im Sept. 1945 den Vorsitz im Beirat niedergelegt.

Nachdem Sie als berufene Stelle für die Verfolgung nationalsozialistischer Handlungen eingesetzt worden sind, überreiche ich die Vorgänge mit der Bitte um weitere Veranlassung...“

Die Vorbereitung des anstehenden Berufungsverfahrens vor der Spruchkammer hatte Dr. Carl Härle, dazu benutzt, die Vorwürfe gegen Carl Ludwig Lehner und Ulrich Engel zu erweitern. Außerdem setzte er sich nun auch mit Friedrich Sperl in Verbindung, der ihm weitere Informationen zukommen ließ, ansonsten wohl aber nicht selbst in das Klageverfahren einstieg. Das lag offensichtlich darin begründet, dass er selbst durch den vermutlich ab Herbst 1946 neu eingesetzten Treuhänder in der kaufmännischen Leitung von T&N zusammen mit vier weiteren früheren Betriebsangehörigen bestätigt worden war. In der dabei von zwei Personen besetzten neuen technischen Leitung des Unternehmens befand sich auch der aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrte Dipl.-Ing. Fritz Lehner, der jüngere Sohn von Carl Lehner.

Aus den von Dr. Carl Härle nun in einem Entwurfsschreiben von zwölf Schreibmaschinenseiten für das Klageverfahren gegen den erstinstanzlichen Spruchkammerbeschluss von Herbst 1946 aufgebauten und somit untermauerten Darstellung zu Carl Ludwig

Lehner und Ulrich Engel möchte ich nachfolgend die aufschlussreichsten Passagen zitieren.

„In der Spruchkammererklärung gegen Herrn C.L.Lehner haben Sie erklärt, meine Niederschrift vom 26.9.45 über die Haltung der Herren C.L.Lehner und Dr.Engel in dem Verfahren gegen Herrn Sperl sei nicht genügend substantiiert. Es sei erstaunlich, sagten Sie, daß ein Mann meines Alters und meiner Stellung solchen schweren Vorwürfe ohne genügend Beweismittel erhebe.

Ich weise diese Kritik zurück. Daß die in meiner Erklärung vom 26.9.45 dargestellten Zusammenhänge in erster Instanz noch nicht geklärt werden konnten, bedeutet nicht, daß sie nicht hinreichend substantiiert oder nicht beweisbar wären. Es bedeutet nur, daß der Rahmen einer gewöhnlichen Spruchkammerverhandlung sich als zu eng erwiesen hat, um diesen Zusammenhängen auf den Grund zu gehen. Es liegt in der Natur der politischen und geschäftlichen Intrigue, daß sie für Außenstehende, die die Persönlichkeiten der Beteiligten und ihre Beziehungen untereinander nicht kennen, nicht auf den ersten Blick zu durchschauen ist. Wenn die Beweise erhoben werden, auf die es ankommt, dann fällt der Schleier.

Ich habe gegen die Herren C.L.Lehner und Dr.Engel den Vorwurf erhoben, das sie ihr Zusammenwirken mit den Kräften der Partei und der Gestapo und durch Ausnutzung ihrer persönlichen Beziehungen zu den damaligen Parteigrößen versucht haben, Herrn Friedrich Sperl aus seiner Stellung in der Leitung der Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. zu verdrängen.

Die Parteigrößen, zu denen die Herren C.L.Lehner und Dr.Engel in persönlichen Beziehungen standen, waren

der ehemalige Gauwirtschaftsberater Avieny und der ehemalige Oberregierungsrat Dr.Kiessel.

Avieny war in der nationalsozialistischen Führerclique des Gaues der gefährlichste und brutalste. Wer ihn nicht persönlich kannte, kann ihn an seiner Laufbahn erkennen. Vor 1933 zeitweise Inhaber einer Bootsverleihanstalt, zeitweise in der Reklame tätig, besetzte er im Jahr 1933 ohne jede Vorbildung und Sachkenntnis den Posten des Generaldirektors der Nassauischen Landesbank, wurde später durch seine Machtposition als Gauwirtschaftsberater Generaldirektor der Metallgesellschaft, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt und ähnlicher Stellen mit einem riesenhaften Einkommen und einer enormen Macht. Wegen seiner Tücke und Brutalität von allen anständigen Leuten verabscheut, wurde er der Freund der Herren Dr.Engel und C.L.Lehner. ...

Dr.Kiessel, vor 1933 Referendar in einem jüdischen Anwaltsbüro, wurde nach 1933 Pressereferent und persönlicher Referent des Gauleiters Julius Streicher, später Polizei-Vizepräsident in Nürnberg und schließlich als SS-Obersturmbannführer und Abteilungsleiter im Reichssicherheitshauptamt mit entscheidenden Befugnissen in die „Sonderkommission 20. Juli“ eingesetzt. Er ist hauptverantwortlich für die grauenhaften Folterungen, die in dieser Untersuchung angewandt worden sind, und versuchte sich nach dem Krieg damit zu rechtfertigen, daß Hitler die Folterungen selbst befohlen habe. In dem jetzt erschienenen Buch „Gegen eine neue Dolchstoßlüge“ von Wolfgang Müller, früher Oberst im OHK, ist die verantwortliche Tätigkeit Kiessels mehrfach hervorgehoben mit dem Hinweis, daß er über den Gang der Untersuchung im Reichssicherheitshauptamt und über die Anzahl der Verhafteten und Ermordeten

den „umfassendsten Überblick“ hatte. Er wurde von der Familie Lehner in den Aufsichtsrat der Gesellschaft berufen und mit hohen Geldbeträgen ausgestattet, auf die er keinen Anspruch hatte. ...

Die politischen Freundschaften der Familie Lehner hatten verhängnisvolle Folgen für diejenigen, die in der Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. führende Stellungen bekleideten, ohne der Familie Lehner anzugehören. Herr Sperl ist nicht der erste, der darunter beinahe zu Grunde gegangen wäre. Die erste Aktion richtete sich gegen Frau Meta Gadesmann, die frühere stellvertretende Vorsitzende im Aufsichtsrat des Unternehmens. Sie wurde von Dr.Kiessel zunächst damit angegriffen, sie sei politisch unzuverlässig, verkehre mit Juden, erwidere den Hitlergruß nicht und müsse deshalb aus der Leitung des Unternehmens verschwinden. Dann wurde sie unter Anschuldigung, sie habe die früheren jüdischen Teilhaber des Unternehmens bei ihrer Auswanderung mit ausländischen Mitteln der Gesellschaft finanziell begünstigt, auf Veranlassung von Dr.Kiessel verhaftet, und zwar durch Anordnung des mit Kiessel befreundeten Reichsamtsleiters Jung in Berlin, nachdem das Gericht in Frankfurt den Erlaß eines Haftbefehls gegen sie abgelehnt hatte. Die Familie Lehner, die infolge ihres größten Gesellschaftsanteils an der Abfindung der früheren Partner am stärksten beteiligt und selbstverständlich genauso darüber unterrichtet war wie Frau Gadesmann, belastete in der anschließenden Untersuchung Frau Gadesmann auf das schwerste, indem Dr.Engel und Senator Lehner zu Protokoll der Untersuchungsbehörde erklärten, Frau Gadesmann habe zusammen mit Herrn Karl Leichthammer die Dinge, die zu verantworten waren, allein gemacht und Senator Lehner dabei bewußt ausgeschaltet. Die Folge für Frau Gadesmann war monatelange Untersuchungshaft und

ihre Entfernung aus der Geschäftsführung. Beweise hierfür, und zwar Zeugen und Urkunden, stehen zur Verfügung.. ...

In dem Fall Sperl, um den es sich hier handelt, stehen folgende Tatsachen fest.

Seit seinem Eintritt in die Gesellschaft wurde Herr Sperl von der Familie Lehner auf das heftigste angefeindet, weil er in der Leitung des Unternehmens Herrn C.L.Lehner im Wege stand. Sachlich war er infolge seiner integren Geschäftsführung unangreifbar. Die Möglichkeit, ihn zu beseitigen, ergab sich erst, als er unter dem Verdacht der Teilnahme an der Aufstandsbewegung vom 20.Juli 1944 verhaftet wurde. Nunmehr hat die Familie Lehner folgendes getan.

- 1. Herr C.L.Lehner erhob bei den Dienststellen der Gestapo, der Partei und der Wehrmacht gegen Herrn Sperl die Anschuldigung der Wehrsabotage. Hierfür liegen folgende Beweise vor:*

- a) Oberregierungsrat Breder, der Chef der Gestapo in Frankfurt ließ den Abwehrbeauftragten des Unternehmens, Herrn Venten, zu sich rufen und befragte ihn, ob das Unternehmen durch die im Jahr 1941 eingetretenen neuen Gesellschafter in der Erfüllung seiner kriegswichtigen Aufgaben gehemmt worden sei. Auf Ventens Gegenfrage nach den Gründen dieser Vermutung erwiderte Breder, Herr C.L.Lehner habe bei seiner Vernehmung durch die Gestapo im Reichssicherheitshauptamt angegeben, Herr Sperl habe in der Leitung des Unternehmens die Ausführung der Rüstungsaufträge gehemmt, um das Geschäft auf dem zivilen Sektor fördern zu können, er habe auch das mit Rüs-*

tungsaufgaben beschäftigte Werk in Urberach abstoßen wollen und dadurch ebenfalls die Rüstungsinteressen des Reiches gefährdet. Herr C.L.Lehner habe außerdem erklärt, er sei auch sonst in der Erfüllung seiner Rüstungsaufgaben durch Herrn Sperl behindert worden. Die weitere Aussprache zwischen Breder und Venten ergab, dass die Vernehmung des Herrn C.L.Lehner im Reichssicherheitshauptamt, in der diese Anschuldigungen ausgesprochen worden waren, auf Veranlassung des dort tätigen Dr.Kiessel stattgefunden hatte. Über die hier angegebenen Einzelheiten unterrichtete Herr Venten unmittelbar nach seiner Besprechung mit Breder die Herren Dr. Möllgard und Otter.

...

- b) Genau die gleichen Vorhaltungen mit denselben Einzelheiten wurden Herrn Sperl selbst bei seinen Vernehmungen im Reichssicherheitshauptamt gemacht. Dabei wurde Herrn Sperl erklärt, er sei in diesen Fragen durch die Aussagen des Herrn C.L.Lehner schwer belastet. ...

Es gelang Herrn Sperl damals, hierüber einen "Kassiber" aus dem Gefängnis herausbringen zu lassen, in dem er Herrn Dr. Möllgard über diese Aussagen von C.L.Lehner und die daraus drohenden Gefahren unterrichtete und ihn bat, diese Anschuldigungen zu entkräften. ...

Herr Sperl geriet durch diese zusätzliche Belastung in eine verzweifelte Lage. Bei seinen Vernehmungen durch die Gestapo wurde ihm

unter entsetzlichen Misshandlungen erklärt, er können mit seinem Leben abschließen und sich aussuchen, ob er wegen Teilnahme an der Umsturzbewegung gehängt oder wegen Wehrsabotage geköpft werden wolle ...

- c) *Ende August 1944 wurden die für Rüstungsaufgaben bestimmten unterirdischen Anlagen des Unternehmens am Hainerweg durch Oberst Theis und Hauptmann Reuter vom Rüstungskommando besichtigt. Die Offiziere erklärten dem sie begleitenden Direktor Otter, die Arbeiten könnten schon weiter vorge-schritten sein, wenn Herr Sperl nicht den Beginn der Bauarbeiten verzögert hätte durch seine Weigerung, die entsprechenden Anträge zu bearbeiten und zu unterzeichnen, aus der Befürchtung heraus, die Firma könne dabei Geld verlieren. Auf Otters erstaunte Frage, wie man dazu komme, Herrn Sperl einen solchen Vorwurf zu machen, erwiderte Hauptmann Reuter, das Rüstungskommando habe diese Angaben von Herrn C.L.Lehner.*
- ...

- d) *Die gleichen Vorwürfe der Vernachlässigung der Rüstungsaufgaben und Gefährdung der Rüstungsinteressen mit den gleichen Einzelheiten wie oben a – c wurden mir gegenüber von Gauwirtschaftsberater Avieny und dem Wehrkreisbeauftragten Gamer ausgesprochen, mit dem Hinzufügen, dass durch die retardierende Haltung des Herrn Sperl nicht wiedergutzumachende Verzögerungen eingetreten seien. Hieraus zog Avieny die Folgerung, das Herr Sperl – zum mindesten wäh-*

rend des Krieges – nicht mehr auf seinen Posten als Leiter der Geschäftsführung zurückkehren dürfe. An seiner Stelle müsse Herr C.L.Lehner die oberste Leitung des Gesamtunternehmens übernehmen. Herr C.L.Lehner besitze das Vertrauen des Gauwirtschaftsberaters und des Wehrkreisbeauftragten. ...

An gleichen Tage, an dem diese Besprechung stattfand, stellte Herr Dr. Engel in einer Beiratssitzung der Gesellschaft im Auftrag des Gauwirtschaftsberaters Avieny folgende förmliche Frage:

„Sind sich die Gesellschafter darüber einig, dass das Unternehmen unter der Führung und Verantwortung des Betriebsführers C.L.Lehner läuft und das Herr C.L.Lehner hierbei von keiner Seite in seinen Aufgaben beeinträchtigt wird?“ ...

- e) *Eine inhaltlich allgemeine, aber in ihrem Sinnen eindeutige Bestätigung dieser Vorgänge liegt darin, daß Herr Venten auf Grund seines Einblicks in das Gestapo- und Parteigetriebe nach der Verhaftung des Herrn Sperl und später Herrn Elsässer gegenüber wiederholt geäußert hat, die Herren C.L.Lehner und Dr. Engel hätten sich gegenüber Herrn Sperl unanständig benommen. ...*

Daß dieses Bild vor der Spruchkammer noch nicht so klar zu Tage getreten ist, lag nur an der Unvollständigkeit der Beweisaufnahme, in der die Hintergründe des Zusammenspiels, z.B. die intimen Beziehungen der Herren

Dr.Engel und C.L.Lehner zu Avieny und Kiessel überhaupt nicht berührt worden sind. Nur diese Unvollständigkeit der Zeugenvernehmungen hat den Zweifel Raum gegeben, ob die Anschuldigungen der Wehrsabotage wirklich von C.L.Lehner stammt oder ob die Gestapo den Anhalt hierfür etwa aus beschlagnahmten Akten oder aus Äußerungen des Herrn Venten gewonnen haben könnte.

Daß die Anschuldigung der Wehrsabotage aus irgendwelchen Akten hätte hergeleitet werden können, ist ausgeschlossen. Solche Akten hat es nie gegeben. Auch hat die Gestapo aus Anlaß der Verhaftung des Herrn Sperl Akten der Firma weder beschlagnahmt noch geprüft. Bei Herrn Sperl selbst hat sie lediglich den Schriftwechsel mit Dr.Goerdeler und ein weiteres Aktenstück beschlagnahmt – Unterlagen, die mit den hier erörterten Vorwürfen nicht das mindeste zu tun hatten. ...

Daß Herr Venten etwa derjenige gewesen sei, der Herrn Sperl der Wehrsabotage bezichtigt hätte, ist ebenfalls ausgeschlossen. Venten gehörte zwar zum SD. Aber er hatte sachlich nicht den geringsten Grund und persönlich nicht das geringste Interesse, Herrn Sperl zu belasten oder zu schädigen. Die Herren Otter und Elsässer, die Herrn Venten genau kannten und mit ihm oft genug über den Fall gesprochen haben, könnten als Zeugen darüber gehört werden, mit welcher Schärfe er die Anschuldigungen und Intrigen gegen Herrn Sperl verurteilt hat.

Wenn Venten der einzige wäre, von dem man weiß, dass diese Anschuldigungen von Herr C.L.Lehner ausgegangen sind, könnte zu Herrn Lehnners Verteidigung allenfalls noch gesagt werden, die von Venten stammende Information sei als einziges Beweismittel für einen so schweren Vorwurf nicht stark genug. Aber Venten ist nicht der einzige. Zu der gleichen Zeit, als er in Frankfurt vom Chef der Gestapo erfuhr und an die Herren Dr.Möllgaard und Otter weitergab, dass Herr C.L.Lehner im Reichssicherheitshauptamt diese Anschuldigungen gegen Herrn Sperl erhoben hatte, zur gleichen Zeit wurden Herrn Sperl selbst im Reichssicherheitshauptamt in Berlin die belastenden Aussagen des Herrn C.L.Lehner unter Angabe der Quelle vorgehalten. Schon diese gleichzeitige, sachlich von einander unabhängige Übereinstimmung der Beweise (oben 1 a und b) ist zwingend. Es kommt hinzu, dass Herrn Sperl im Reichssicherheitshauptamt als Wehrsabotage vorgehalten wurde, er habe nach C.L.Lehnners Aussage den Beginn der Bauarbeiten für die unterirdische Auslagerung rüstungswichtiger Teile absichtlich verzögert, aus der Befürchtung, es können dabei Geld verloren werden. Daß diese völlig wahrheitswidrige Anschuldigung tatsächlich von Herrn C.L.Lehner ausgegangen ist, beweist die Erklärung des Hauptmann Reuter, nach der Herr C.L.Lehner die gleiche Anschuldigung gegenüber dem Rüstungskommando ausgesprochen hat (oben 1c). Diese Aufklärung lief nicht über Venten, sondern

ging von Hauptmann Reuter an Herrn Otter unmittelbar.

Es mangelt im vorliegenden Fall nicht an Beweisen. Die Beweise brauchen nur so exakt erhoben zu werden wie sie angeboten sind. Dann ist die Beweiskette so geschlossen, dass es keine Ausflüchte mehr gibt. ...“

An dieser Stelle mache ich bei meiner Wiedergabe des Entwurfschreibens einen größeren Sprung, denn nun folgen zunächst weitere Detailausführungen über Gespräche mit weiteren Beweislagen. Dazu gehört auch die Schilderung von der Überführung von Herrn Sperl in ein Konzentrationslager. All diese Ausführungen tragen dazu bei, die bisherigen Darstellungen von Carl Härle weiter zu stützen. Zudem hat er in diesem Schreiben zu allen von ihm angeführten Sachverhalten – neben den in dieser Textwiedergabe bereits aufgeführten Beweislagen – auch entsprechende Personen für Beweisanträge benannt, auf deren Nennung hier verzichtet wird, geht es doch vor allem darum, die Art und Intensität der Kooperation mit verschiedenen Instanzen des NS-Regimes durch einige maßgebliche Personen in der Geschäftsführung der T&N aufzuzeigen. Zu diesem Aspekt möchte ich noch zwei interessante Passagen zitieren.

Nachdem von Carl Härle in seinem Schreiben dargestellt wurde, dass C. L. Lehner und Dr. Engel es abgelehnt hätten, die Entlastungsbemühungen zu Gunsten von Friedrich Sperl durch Unterschrift zu unterstützen, führt er weiter aus:

„... Stattdessen stellte die Familie Lehner wenige Tage nach der Verhaftung des Herrn Sperl in der Beirats-sitzung vom 8.8.44 den Antrag, gegen Herrn Sperl Klage auf Ausschluß aus der Gesellschaft zu erheben. Dieser Antrag war mehr als eine Treuekundgebung für den „Führer“, mehr als Liebedienerei gegenüber der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Es war ein Ausholen zu einem tödlichen Schlag.. ...“.

In dem vorletzten Absatz seines Schreibens wird wieder an dem Thema angeknüpft, dort heißt es:

„... Während Herr Sperl um sein Leben kämpfte, beantragte die Familie Lehner gegen ihn die Erhebung der Ausschlußklage. Als dieser Antrag nicht durchging, stellte Herr Avieny nach seiner Besprechung mit den Herren Dr.Engel und C.L.Lehner, bei der sonst niemand zu gegen war, die Forderung, daß Herrn C.L.Lehner, der das Vertrauen der Parteinstanzen genieße, an Stelle des Herrn Sperl, der dieses Vertrauen nicht genieße, die oberste Leitung des Unternehmens zu übertragen sei. Daß es Herr Dr. Engel war, der dem Beirat der Gesellschaft diese Forderung Avienys in ultimativer Form überbrachte (oben III 1 d), beweist die Innigkeit des Einvernehmens zwischen den Beteiligten. Auch mit der Gestapo in Berlin lief das Spiel planmäßig. Die Untersuchung von Herrn Sperl verlief zwar so, daß er frei gelassen werden mußte. Das bedeutet, daß die Gestapo nicht die geringste Belastung gegen ihn gefunden hatte. Trotzdem wurde er vor seiner Entlassung von der Gestapo gezwungen, zu unterschreiben, daß er auf seine Stellung bei der Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. verzichte und nicht nach Frankfurt zurückkehren werde. ...“

Die Ausführlichkeit meiner Zitate aus diesem Entwurfsschreiben, das dann etwas später in ähnlicher Form zur Klage gegen das erste Spruchkammerverfahren vom Herbst 1945 im Herbst 1946 eingereicht wurde, soll noch einmal verdeutlichen, um was für Sachverhalte es bei diesem Spruchkammerverfahren ging. Und es soll zugleich verdeutlichen, warum Dr. Carl Härle nach der Freisprechung und somit „Entnazifizierung“ durch die Spruchkammer nach der Verhandlung am 26. September 1945 sich um ein diesbezügliches Revisionsverfahren vor der Spruchkammer bemühte.

Vermutlich Anfang des Jahres 1947 erfuhr nun auch Carl Lehner definitiv von der Klage Carl Härles gegen den erstinstanzlichen Beschluss der Spruchkammer zu seinem ältesten Sohn und seinen Schwiegersohn. Denn mit Datum vom 15. Januar 1947 schickte er an Carl Härle ein Schreiben folgenden Inhalts:

„Sehr geehrter Herr Dr. Härle,

Durch die zuständige Spruchkammer habe ich Kenntnis davon erhalten, dass Sie unter dem 4. November 1946 ein Schreiben an die Spruchkammer gerichtet haben, das offenbar Belastungen gegen mich enthalten soll. Nach der Dienstanweisung Nr. 26 für den öffentlichen Kläger steht mir oder meinem Anwalt ein Recht auf Akteneinsicht erst nach Klageerhebung zu. Ich bin also zur Zeit noch nicht in der Lage, mich von dem Inhalt Ihrer Eingabe zu überzeugen. Da in dieser Schrift möglicherweise Punkte enthalten sind, deren Aufklärung längere Zeit beansprucht, bitte ich Sie, höfl., mir möglichst umgehend eine Abschrift dieser Eingabe an die Spruchkammer im Originalwortlaut zu übersenden. Auf die Übersendung dieser Abschrift habe ich m.E. auch aufgrund des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses und als Ausfluss der zwischen den Gesellschaftern bestehenden Treuepflicht einen unverzichtbaren Anspruch.

Hochachtungsvoll

gez. Lehner“

Bevor es nun zu einer erneuten Entscheidung der Spruchkammer auf Grund der Klage von Dr. Carl Härle kam, entspann sich noch einmal eine Auseinandersetzung zwischen Carl Lehner und den Mitgliedern des Arbeitsausschusses des Beirats der T&N. Mit Datum vom 29. April 1947 teilte Carl Lehner diesem Ausschuss über Herrn Sperl und Herrn Dr. Möllgaard mit, aus welchem Grunde er der anberaumten Sitzung am 01. April 1947 fern geblieben sei. Dazu führt er unter anderem aus:

„....Herr Dr.Härle hat im November v.Js. bei der Spruchkammer in Frankfurt a.M.eine Anzeige gegen meinen Schwiegersohn Dr.Engel und gegen meinen Sohn Carl-Ludwig erstattet. In dieser Anzeige, deren Text mir erst seit kurzem vorliegt, werden Anschuldigungen gegen die beiden Herren erhoben, die ein vollkommenes Missverstehen und auch eine Verkennung der geschäftlichen Tätigkeiten der Betroffenen, bedeuten. Da die geschäftliche Tätigkeit der beiden Herren immer in engstem Einvernehmen mit mir erfolgte, fühle ich mich durch die Anzeige des Herrn Dr.Härle mitbetroffen.

Ich stelle bei dieser Gelegenheit hiermit weiter fest, dass durch Herrn Dr..Härle mit dieser Anzeige die freundschaftliche Vereinbarung vom September des Jahres 1945 durchbrochen worden ist. In dieser Vereinbarung sollte durch das Ausscheiden von Dr.Engel und Carl Ludwig Lehner die geschäftliche Zusammenarbeit für die Zukunft gesichert werden. Ich bedauere, dass dies nun nicht mehr der Fall ist. ..."

Bedeutsam an diesem Schreiben sind vor allem zwei Sachverhalte:

Zum einen das von Carl Lehner genannte immer bestehende engste Einvernehmen in der geschäftlichen Tätigkeit zwischen ihm und seinem Sohn Carl Ludwig sowie seinem Schwiegersohn Ulrich.

Zum anderen die Bezeichnung des Austritts seines Sohnes Carl Ludwig und seines Schwiegersohnes Ulrich aus allen geschäftlichen Funktionen sowie seinen eigenen Rücktritt als Vorsitzender des Beirats, den damals sodann kommissarisch Dr. Carl Härle übernahm, als freundschaftliche Vereinbarung.

Aus heutiger rückschauender Sicht kann dies nur heißen, dass das Unrechtsbewusstsein Carl Lehnners über die Geschehnisse während der NS-Zeit nicht besonders stark ausgeprägt war.

Bezüglich des Fortgangs des Spruchkammerverfahrens in der Revision kam es zu einem Briefwechsel zwischen Dr. Carl Härle und Friedrich Sperl. Er wollte ihn dazu drängen, sich der Klage gegen die erstinstanzliche „Entnazifizierung“ von Carl Ludwig Lehner und Ulrich Engel vor der Revisionsinstanz der Spruchkammer durch eine eigene Direktklage anzuschließen. Friedrich Sperl, der eine Zeit lang Informationen an Carl Härle weiter gegeben hatte, war jedoch nicht zu diesem Schritt bereit. Denn er war nun wieder offiziell Leiter der Geschäftsführung von T&N geworden und wollte in dieser Funktion freie Hand für den Wiederaufbau des Unternehmens haben. Das Verfahren gegen den erstinstanzlichen Spruchkammerbescheid wurde somit von Dr. Carl Härle allein fortgesetzt.

Bereits mit Datum vom 7. Juli 1947 deutete sich schon an, dass Carl Ludwig Lehner und auch sein Schwager vor der Spruchkammer frei gesprochen werden würden. Dabei war nun auch die Spruchkammer Dieburg eingeschaltet worden, was bedeutete, dass auch die Handlungen des Werkes in Urberach mit in die Untersuchung einbezogen wurden. Mit Datum vom 10. Oktober 1947 wurde Dr. Carl Härle mitgeteilt, dass sein Bemühen wohl keine Aussicht auf Erfolg haben würde. Der endgültige Spruchkammerbeschluss liegt heute nicht mehr vor. Es kann aber auf Grund der sich ab Sommer 1947 anbahnenden Entwicklung davon ausgegangen werden, dass Carl Ludwig Lehner sowie Dr. Ulrich Engel in dem vermutlich Ende Oktober oder Anfang November 1947 gefassten Beschluss endgültig „entnazifiziert“ wurden. Sowohl Carl Ludwig Lehner als auch Dr. Ulrich Engel sollten innerhalb der T&N später keine leitenden Funktionen mehr wahrnehmen.

Gänzlich ohne Makel ging aus diesem Spruchkammerverfahren aber auch Carl Lehner nicht hervor, denn er hatte sich, wie er selbst auch noch nach dem Kriege mehrfach betonte, stets hinter die Entscheidung seines älteren Sohnes und seines Schwiegersohnes während der NS-Zeit gestellt. Ein diesbezügliches mögliches Unrechtsbewusstsein war bei ihm also offensichtlich ebenso

wenig vorhanden, wie bei seinem Sohn Carl Ludwig und seinem Schwiegersohn Ulrich, die seinerzeit im Rahmen der unmittelbaren Geschäftsführung des Unternehmens die Hauptakteure in der Kooperation mit dem NS-Regime darstellten.

Was Friedrich Sperl anbetraf, war er bereits mit Datum vom 22. Juli 1947 von der Spruchkammer als „nicht betroffen“ bezeichnet und freigesprochen worden.

Rückerstattungsverfahren zur T&N in Frankfurt am Main

Ein weiteres weder in den offiziellen Firmendarstellungen noch von anderen sich mit der T&N befassenden Personen genanntes Thema sind die Rückerstattungsverfahren. In betriebsinternen Darstellungen der T&N finden sich nur wenige Hinweise, die jedoch nicht ausreichen, um die damit zusammenhängenden Sachverhalte zu verstehen. Hier soll deshalb das erste Mal dieser Sachverhalt genauer dargestellt.

Die in diesem Kapitel dargestellten Rückerstattungsklagen und damit verbundenen Verfahren von früheren Gesellschaftern gegen die T&N zogen sich wesentlich mehr in die Länge als das zuvor beschriebene über zwei Instanzen gehende Spruchkammerverfahren. Während jenes Verfahren nach etwas über zwei Jahren spätestens im November 1947 zu Ende ging, sollte sich das Rückerstattungsverfahren von seinen Anfängen im Jahre 1947 bis in das Jahr 1968 hinziehen.

Der bei der T&N neu eingesetzte Treuhänder und Wirtschaftsprüfer schrieb im Zusammenhang mit dem ausstehenden Rückerstattungsverfahren bezogen auf den Hauptsitz in Frankfurt – mit Datum vom 10. Oktober 1947 „An die Geschäftsleitung der Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co.“ ein Schreiben folgenden Inhalts:

„Besuch früherer Eigentümer aus London.“

Es ist Ihnen bekannt, dass die Militärregierung für Hessen, Vermögenskontrollabteilung, Wiesbaden, für Mitteilungen an frühere Eigentümer von unter Kontrolle gestelltem sogenannten G-Vermögen Richtlinien aufgestellt hat, deren genaueste Innehaltung allen nachgeordneten Dienststellen auferlegt worden ist.

Mit Rücksicht auf den für den 20. Oktober ausgesagten Besuch der 5 Herren aus London habe ich mich gestern abend bei dem hiesigen Leiter des Amtes für Vermö-

genskontrolle telefonisch erkundigt, ob und evtl. ich welchem Umfange eine Milderung dieser Bestimmungen für die in Rede stehenden Besucher erwirkt werden könne.

Ich erhielt den Bescheid, dass die Militärregierung gerade auch auf diesem Punkte sehr empfindlich sei; verschiedene, höchst unliebsame Vorkommnisse in der letzten Zeit veranlassten ihn, mir zu raten, die Angelegenheit ja nicht leicht zu nehmen und sie im Gegenteil mit der allergrössten Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu behandeln. Es gab mir den dringenden Rat, zu veranlassen, dass die englischen Besucher sofort nach ihrem Eintreffen in Frankfurt, ohne ein Verwaltungs- oder Fabrikationsgebäude unseres Unternehmens zu betreten, zur Militärregierung im Landeshaus Wiesbaden weiterfahren, um ihre Pläne und Wünsche mit Herrn Rule oder in dessen Vertretung mit Herrn Kean (?) zu besprechen. Aufgrund dieses Besuches erhalte ich entweder telefonisch oder schriftlich von der Militärregierung eine kurze Mitteilung, in welchem Umfange die eingangs erwähnten Richtlinien zu berücksichtigen sind.

Ich unterlasse nicht, Ihnen unverzüglich von dieser Auflage Kenntnis zu geben und Sie zu bitten, die erforderlichen Schritte spätestens bei Eintreffen der englischen Besucher in die Wege zu leiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

DER TREUHÄNDER

[Unterschrift]

(Wirtschaftsprüfer)“

Bei den früheren Eigentümern aus London handelte es sich um den jüngeren Sohn von Harry Fuld nämlich Peter Harry Fuld, der sich selbst später nur Peter Fuld nannte. Er war bekanntlich einer der Erben von Harry Fuld, wie dies aus seinem weiter oben zitierten Testament vom 23. Juni 1931 hervorging.

Wie sich in dieser Angelegenheit bei der T&N die Dinge hinzogen, geht unter anderem aus einem Formblatt hervor, das von dem damaligen Treuhänder mit Datum vom 10. Dezember 1949 unterzeichnet wurde. Dabei ging es vordergründig gesehen um ein ganz anderes Thema, nämlich einen Antrag auf Gewährung eines Vorkreditbescheides für das Unternehmen bei der „Industriekreditbank Aktiengesellschaft“ in Höhe von 2.000.000 DM. Im Zusammenhang mit dem noch offenen Rückerstattungsverfahren ist aus dem Formblatt jedoch ein besonderes Feld bedeutsam, nämlich das Feld 9. Dort heißt der Vordruck:

„9. Bemerkungen über etwaige gesetzliche Beschränkungen inbes. lt. MR-Gesetz Nr. 52 oder 53, und hinsichtlich der Wiedergutmachungsgesetzgebung (jüdischer Besitz)“

Hinter diesem Eindruck wurde seinerzeit folgender Eintrag durch die T&N vorgenommen:

„Rückerstattungsverfahren von früher in jüdischem Besitz befindl. Beteiligungsrechten schwebt“

Man war sich also sowohl seitens des Treuhänders als auch seitens der neuen Leitung des Unternehmens darüber im Klaren, dass noch einige Rückerstattungen ausstanden. Allerdings sollte dies keinerlei Auswirkungen auf die Gewährung des beantragten Kredits haben.

In der Folgezeit kam dann Bewegung in das Rückerstattungsverfahren, denn offenbar gab es nun Korrespondenzen mit mehreren jüdischen Personen, die entsprechende Besitz- bzw. Vermögensansprüche an der Firma – vorwiegend als frühere Gesellschafter – hatten. Sie waren wohl alle bereits Anfang 1937 nach Übersee emigriert.

Auch Harry Fulds Sohn Peter, der in England (London) lebte, korrespondierte ab 1947 mit dem Treuhänder bzw. auch anderen Personen aus T&N und ließ sich über die Situation in Frankfurt unterrichten. Ein erstes Ergebnis sollte für ihn in einer Kooperati-

on mit der T&N in Frankfurt am Main bestehen. Denn am 07. Juli 1951 schloss er von London aus mit der „Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co.“ einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung der „TELICO“ GmbH. Diese Gesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, in die beide Partner jeweils etwa 2,5 Millionen DM einbrachten, sollte eine Firma zur Fertigung und zum Vertrieb von Telefon- und Lichnanlagen sein. Dieser Vertrag wurde in der Voraussicht abgeschlossen, dass auch das Rückerstattungsverfahren zu einem Abschluss kommen würde. Denn Peter Fuld brachte in diese Gesellschaft einen Kapitalanteil ein, der ihm ganz offensichtlich schon zu diesem Zeitpunkt im Rahmen des noch laufenden Rückerstattungsverfahrens zugesagt worden war.

Schließlich wurde am 22. Januar 1952 in einem sog. Generalvergleich eine Entscheidung getroffen, in welcher Höhe die Antragsteller entschädigt werden sollten. Dieser Generalvergleich bildete die Grundlage für den Beschluss vom selben Datum vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Frankfurt.

Bei den Antragstellern handelte es sich um Sally D. Cramer (wohnhaft in England), Peter Fuld (England), Francis Ingham (Argentinien), Richard Schneider (England) und Alice Kahn-Rapp (USA). Bis auf Herrn Ingham sind alle diese Personen – bei Frau Kahn-Rapp ihr inzwischen verstorbener Ehemann Arthur Rapp – in dem Testament von Harry Fuld aus dem Jahre 1931 aufgeführt. Aber auch Herr Ingham gehörte auf Grund einer Auslegung des Testamentes mit Bezug auf indirekt geschädigte Personen nun zu diesem Personenkreis.

Bei den Antragsgegnern handelte es sich um Personen, die teilweise während der NS-Zeit bzw. teilweise auch noch danach leitende Funktionen in der T&N wahrnahmen. Gemäß Beschlussprotokoll wurden sie zu mehreren Gruppen zusammengefasst: Zur „Gruppe Lehner“ zählten Carl Lehner senior (Frankfurt am Main), Carl Ludwig Lehner (Essen), Dr. Ulrich Engel (Frankfurt am Main), Fritz Lehner (Frankfurt am Main) und Marie Weintraud (Frankfurt am Main), eine Tochter von Senator Carl Lehner.

Zur „Gruppe Leichthammer“ zählten Karl Leichthammer (Bad Salzhausen), Hermann Leichthammer (Frankfurt am Main) und Dr. Harry Leichthammer (Frankfurt am Main).

Zur „Gruppe Gadesmann“ zählten Meta Gadesmann (Rottach-Egern), Dr. Kurt Hartmann (Zürich) und Dr. Kurt Möllgaard (Frankfurt am Main).

Zur „Gruppe Thyssen“ zählten Juliane Thyssen geb. Rintelen (Mühlheim-Ruhr), Kunigunde Wegener geb. Thyssen (Düsseldorf), Johanna Remmen geb. Thyssen (Mühlheim-Ruhr), Maria Schumacher geb. Thyssen (Freiburg i.Br.), Dr. Olara Müller geb. Thyssen (Mühlheim-Ruhr), Theodora Magnussen geb. Thyssen (Mühlheim-Ruhr), Hansjosef Thyssen (Mühlheim-Ruhr), Juliane Nette geb. Thyssen (Köln), Freifrau Barbara von Stengel geb. Thyssen (Herrsching), Ursual Thyssen (Herrsching), Dr. Hans-Bodo Thyssen (Prien-Chiemsee), Hans Eberhard Thyssen (Gut Lichtenberg bei Landsberg/Lech) und Dr. Carl Härle (Mühlheim-Ruhr).

Bezeichnenderweise wurde Friedrich Sperl, der schon bald nach Kriegsende bis Mitte der 1960er Jahre wieder die Leitung in der kaufmännischen Geschäftsführung bei T&N innehatte, in dem Beschluss und Protokoll vor der „Gruppe Thyssen“ allein genannt.

Der auf dem Generalvergleich beruhende Beschluss in dem Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsverfahren sah nun vor, dass die Gruppe Lehner, Gadesmann und Leichthammer insgesamt 32,83% ihrer Beteiligung an der T&N an Peter Fuld, Sally D. Cramer, Francis Ingham, Richard Schneider und Alice Kahn-Rapp abzugeben hatten. Sodann wurde bestimmt wie sich mit Stichtag vom 21. Juni 1948, der Tag nach der Währungsreform in Westdeutschland, die weiteren Beteiligungsrechte der T&N zu verteilen hatten. Peter Fuld erhielt 10,71%, die von ihm mit gegründete TELICO G.m.b.H. 10,00 %, Sally D. Cramer, Francis Ingham, Richard Schneider und Alice Kahn-Rapp zusammen 12,12%, die „Gruppe Lehner“ 17,61%, die „Gruppe Leichtham-

mer“ 8,94%, die „Gruppe Gadesmann“ 5,32%, die Gruppe Thysen 30,00% und Friedrich Sperl 1,333%.

Des Weiteren sollten noch zwei weitere Personen mit einem Anteil von 0,167% bzw. 1,50% sowie ein Bankhaus mit 3,20% bedacht werden, worüber aber zu diesem Zeitpunkt noch keine Einigkeit erzielt werden konnte. Des Weiteren sollten damit im Zusammenhang dann noch einige Sonderprobleme angesprochen und einer Lösung zugeführt werden.

Des Weiteren wurde geregelt, dass über eine an Harry Fuld zu zahlende Summe von 650.000 DM hinaus für das Jahr 1951 500.000 DM an folgende Personen durch die T&N bestimmte Beträge zu zahlen sind: An Herrn Sperl 32.362,60 DM (Jahresrate 6.472,50 DM), an Herrn Peter Fuld oder TELICO G.m.b.H. 177.993,75 DM (Jahresrate 35.598,75 DM), an die „Gruppe Cramer, Ingham, Rapp u. Schneider“ 103.560,-- DM (Jahresrate 20.712,-- DM), an die Gruppe Lehner 108.413,74 DM (Jahresrate 21.682,75 DM), an die Gruppe Leichthammer 51.780,-- DM (Jahresrate 10.536,-- DM) und an die Gruppe Gadesmann-Möllgaard 25.890,-- DM (Jahresrate 5.178,-- DM).

In den weiteren Ausführungen des Generalvertrages wurden sodann detaillierte verfahrensrechtliche Sachverhalte mit weiteren finanziellen Einzelvereinbarungen getroffen, zum Beispiel bezüglich der Ausschüttungen durch künftige Gewinne des Unternehmens an die einzelnen Beteiligten oder auch bestimmte Verfahren bei Verkäufen und Übertragungen von Anteilen sowie die Regelung von Vorkaufsrechten usw. Darauf soll hier aber nicht näher eingegangen werden.

Erwähnt werden sollte auch, dass in diesem Vertragswerk auch auf die Beteiligung von Peter Fuld an der „TELICO G.m.b.H.“ in London und einige weitere damit zusammenhängende Sachverhalte eingegangen wurde. So wurde ihm diesbezüglich das Recht zur Entnahme von Geldern aus der T&N für fällige Zahlungen bis zum 31. Dezember 1951 gewährt. Des Weiteren das Recht für Zahlungen, auf die Frau Fuld-Felsmann auf der Grundlage eines Vergleichs vom 04. Mai 1950 Anspruch hatte, und schließlich

Zahlungen an ihn selbst und an seine Tante Frau Clem Cramer, die bis zum 31. Dezember 1951 fällig waren.

Das komplexe Vertragswerk auf dem der Beschluss des Landgerichts in Frankfurt zur Rückerstattung und Wiedergutmachung beruhte, hat also nicht nur die Anrechte der bisher um ihren Besitz bzw. ihre Vermögensanteile geprellten früheren Gesellschafter zu lösen und diese Personen zufrieden zu stellen versucht. Vielmehr wurden auch alle anderen Beteiligten mit abgegolten. Dass sich darunter auch der seit 1941 durch den Sohn und Schwiegersohn von Senator Carl Lehner angefeindete Friedrich Sperl befand, stellte für ihn auf diese Weise – neben der Übertragung der Spitzenfunktion in der kaufmännischen Geschäftsleitung nach Ende des Krieges – sicherlich eine weitere Rehabilitation dar. Denn im Jahre 1951 war er bereits für seine erlittene Haft während der NS-Zeit entschädigt worden.

Es muss aber auch gesehen werden, dass jene, die seinerzeit gegen ihn vorgegangen waren, hier gleichberechtigt mit an dem Verfahren teilnahmen und ebenfalls davon profitierten. Offenbar sollte also keiner Seite „wehgetan“ werden.

Insgesamt bleibt aber festzustellen, dass in diesem Fall für die früheren jüdischen Gesellschaftern und Anteilseigner zu einem gewissen Maß an Entschädigung kam.

Damit war das Verfahren aber doch noch nicht ganz beendet. Ab Mitte der 1960er Jahre lebte es wieder auf, vermutlich veranlasst durch Peter Fuld, den älteren Sohn des Firmengründers der T&N. Hierbei ging es zum einen um die Person Harry Fuld mit Bezug auf das Jahr 1928, als sein Vater Harry Fuld, der 64% Kapitalanteile am Gesamtvermögen des Unternehmens T&N besaß, und andererseits um die Personen Carl Lehner, Karl Leichthammer, Hermann Leichthammer und Meta Gadesmann sowie „die Herren Schneider, Cramer, Ingham und Rapp“, die sich damals zusammen die restlichen 36% Kapitalanteile an dem Unternehmen teilten.

In einem noch überlieferten Schiedsgerichtsbescheid aus dem Jahr 1968 über die aus dieser früheren Zeit noch ausstehenden Kapitalansprüche wurde dann – soweit dies nachträglich möglich war – den damit noch verbundenen offenen Ansprüchen des Klägers (ganz offensichtlich die Erben des inzwischen verstorbenen Peter Fuld) entsprochen. Aber auch die anderen Beteiligten sollten noch einmal entschädigt werden. Dies geschah offenbar gemäß der Rechtslage aus dem Jahr 1928, allerdings auf einer nun neu berechneten dabei zu Grunde gelegten Gesamtsumme. Zu dieser Zeit hielt die „Gruppe Peter Fuld“ – nicht zuletzt auch auf Grund des oben schon erwähnten Gesellschaftervertrags aus dem Jahre 1951 – nämlich noch zwei Beteiligungen an der T&N, zum einen durch „Peter Fuld Nachlaß“ und zum anderen durch die „TELICO GmbH“. Mit diesem Entscheid wurde das Rückerstattungsverfahren endgültig abgeschlossen.

Rückerstattungsverfahren zum Werk III in Urberach

In Verbindung mit Werk III der T&N, für 1937 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, stand auch noch ein weiteres Verfahren an. Bei diesem Verfahren ging es um die Prüfung einer möglicherweise berechtigten Rückerstattung des Fabrikgeländes in Urberach an die früheren Besitzer aus der Großfamilie Bloch, denen dieses Gelände gehört und die es nachweislich zu keinem Zeitpunkt an irgendeine andere Person oder Institution verkauft oder verpachtet hatten. Die US-Amerikaner hatten im Jahre 1947 in einem Erlass angeordnet, dass innerhalb ihrer Besatzungszone entsprechende Rückerstattungsverfahren durchgeführt werden mussten. Sie bezogen sich auf alle Objekte, vor allem Immobilien aber auch damit zusammenhängende bewegliche Güter, die ihren früheren Besitzern durch das NS-Regime unrechtmäßig enteignet worden waren, also auch die Besitzer des früheren Hutstoffwerkes und des Fabrikgeländes in Urberach.

Vermutlich ab Beginn 1949 lief auf Antrag des einzig überlebenden früheren Besitzers der Firma „Vereinigte Hutstoffwerke Bloch & Hirsch, C.F. Donner G.m.b.H., Urberach“ das Verfahren zur Überprüfung von Rückerstattungsansprüchen an. Es handelte sich dabei um Leo Bloch, der den Zweiten Weltkrieg durch Untertauchen bei Bekannten in den Niederlanden überlebt hatte. Nach dem Krieg zog er dann nach Belgien (Brüssel) und lebte dort bis zu seinem Tode Anfang August 1956. Leo Bloch war ein Vetter von Robert Bloch.

Ab Herbst 1951 hat sich das Landgericht Darmstadt (Wiedergutmachungskammer) mit der Angelegenheit

*„Rückerstattungssache Vereinigte Hutstoffwerke Bloch
u. Hirsch gegen Telefonbau u. Normalzeit G.m.b.H. und
Gerätebau Ges.m.b.H.“*

befasst. Dies geschah also ganz offensichtlich in Kenntnis des Zusammenhangs zwischen der offiziellen Firma (T&N) und der Decknamenfirma „Gerätebau G.m.b.H.“. Das Landgericht bat

deshalb am 26. November 1951 den Landrat des Landkreises Dieburg um die „gefl. Überlassung“ der

„Akten, die die Genehmigungsverhandlungen bezüglich des Verkaufs der in Urberach gelegenen Grundstücke der Antragsstellerin gegen die Antragsgegner betreffen“.

Schon diese Art der Antragstellung ging aber an dem seinerzeitigen tatsächlichen Geschehen vorbei: Es wurde damit nämlich schlicht ein regulärer Verkauf durch die früheren Besitzer oder mit deren Willen und Wissen unterstellt, anstatt zu prüfen, ob es einen solchen überhaupt gegeben hatte. Dieses einem objektiven juristischen Verfahren unangemessene Verhalten, nämlich nur nach einem möglichen offiziellen Verkauf der bisherigen Fabrik durch die Vorbesitzer an die T&N zu suchen, führte dann auch zu einer entsprechenden Antwort:

Der neue nach dem Krieg eingesetzte Landrat für den Landkreis Dieburg übermittelte darauf hin an das Landgericht mit Eingang vom 6. Dezember 1951 zwei Aktenvorgänge betreffend *„Grundstücksverkäufe der Vereinigten Hutstoffwerke Bloch u.Hirsch, C.F. Donner GmbH in Liqu. zu Frankfurt am Main in der Gemarkung Urberach“.*

Dazu wird in einem Schreiben des Landrates vom 5. Dezember 1951 zur „Rückerstattungssache...“ an das Landgericht Darmstadt – Wiedergutmachungskammer – folgendes ausgeführt:

„Auf Ihr Schreiben vom 26.11.1951 –1 Wi K 1083– übersende ich Ihnen beigezeichnet die in obiger Sache entstandenen Akten zur gefl. Bedienung. Der Aktenvorgang, der die fragliche Genehmigung des damaligen Landrats des Landkreises Dieburg vom 7.5.1941 enthalten müßte, ist trotz intensiver Nachforschung nicht auffindbar. Es muß angenommen werden, daß dieser Aktenvorgang wie so viele bei der Belegung meines Dienstgebäudes durch die Besatzungstruppen im Jahre

1945 abhanden gekommen ist. Dem Überbringer der Akten bitte ich den Empfang zu bestätigen....“.

Gemäß der heute noch vorhandenen sehr dürftigen Aktenlage gab sich mit diesem Ergebnis nun offenbar die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Darmstadt zufrieden, was angesichts der Art ihrer Anfrage aber auch nicht überrascht. Denn am 18. Juni 1952 wurden die Akten an den Landrat in Dieburg ohne erkennbares Ergebnis zurückgereicht. Die Suche nach einem Kaufvertrag der früheren Besitzer mit der Firma T&N, worauf sich die Ermittlungen in diesem Verfahren lediglich beschränkt hatten, verlief gemäß diesen heute noch vorhandenen Unterlagen im Sande.

Es kann durchaus sein, dass wie auch in vielen Verfahren ähnlicher Art seinerzeit in Deutschland, auf diesem Behördenwege tatsächlich nichts gefunden wurde. Zumeist kam es in solchen Fällen somit dann zu keiner Rückerstattung oder Wiedergutmachung, in welcher Form auch immer. Insbesondere, wenn es um größere Vermögen ging oder eben auch um Kaufhäuser und Fabriken war dies das seinerzeit übliche üble „Spiel“.

Um auch diesen behördlichen Vorgang in dem damaligen historischen Zusammenhang richtig einschätzen zu können, bedarf es einiger weiterer Erläuterungen. Zunächst ist es absurd, die Besatzungsmächte für die angeblichen Verluste von Akten im Landratsamt Dieburg verantwortlich machen zu wollen. Welches Interesse sollten gerade sie an dem Verschwinden oder dem Verlust entsprechender Akten haben? Und sollten die Alliierten, in diesem Fall die US-Streitkräfte, bestimmte Akten für ihre Untersuchungen der früheren Vorgänge während der NS-Zeit zuvor beschlagnahmt haben, hätten sie diese zur Verfügung gestellt. Es liegt daher eher die Vermutung nahe, dass andere Personen ein Interesse an dem „Verlust“ dieser Akten hatten, sei es noch vor Kriegsende oder auch nach der deutschen Niederlage und der Befreiung von einer NS-Diktatur

Dass aber nicht alles unauffindbar war, zeigt sich daran, das ich bei meinen Recherchen unter anderem einen Teil jener Unterlagen, die früher einmal zum Bereich des Landratsamtes Dieburg gehörten, im Jahre 2004/05 einsehen konnte.

Aus diesen Unterlagen geht folgendes hervor: Das in dem Schreiben des nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Dieburg tätigen Landrats genannte Datum vom 07. Mai 1941, unter dem angeblich Eintragungen und Akten zu einem Verkauf an die T&N hätten gefunden werden können, ist eindeutig falsch. Allein die Tatsache, dass bereits im April 1941 in der Fabrik in Urberach mit der Ausbildung durch die T&N begonnen wurde, hätte ihn eines Besseren belehren müssen. Hier wurden also ganz offensichtlich Nebelkerzen geworfen, an denen auch die Wiedergutmachungskammer am Landgericht Darmstadt nichts ändern wollte.

Damit war diese Geschichte jedoch vermutlich noch nicht abgeschlossen. Denn aus der schon mehrfach zitierten betriebsinternen Schrift zum Werk III der T&N in Urberach vom 21. Juli 1961 geht nicht nur der käufliche Erwerb des Fabrikgeländes in Urberach im Jahre 1940 durch die T&N hervor, der als Zwangsverkauf erfolgte. Sondern es steht dort auch, dass es gegenüber einem Inhaber der früheren Firma zu einer Rückerstattung auf dem Vergleichswege gekommen sei. Es heißt in diesem Textteil wie folgt:

„... Zur Geschichte Urberachs gehört, daß wir uns 1951 mit einer Restitutionsforderung eines Inhabers der Vereinigten Hutstoffwerke Bloch & Hirsch auseinandersetzen mußten. Sie wurde mit einer Zahlung von DM 150.000,- auf dem Vergleichswege abgegolten. Die Vereinigten Hutstoffwerke standen schon lange vor 1933 zum Verkauf und wir kauften nur dem Namen nach von diesem Unternehmen. Das Gelände war zur Zeit unseres Ankaufs in Nutzung durch den Fiskus, der auf diese Weise seine Steuerforderungen gegenüber den Vereinig-

ten Hutstoffwerken hereinholte, die ebenfalls aus der Zeit vor dem „Dritten Reich“ stammten. Eine innere Berechtigung hatte deshalb diese Restitutionsforderung unseres Ermessens nicht gehabt. ...“

Es geht hier also um drei verschiedene Sachverhalte:

Zunächst wird dort festgestellt, dass es mit besagtem früheren Firmeninhaber, also ganz offensichtlich Leo Bloch, zu einem rechtlichen Vergleich gekommen sein soll. Das legt den Schluss nahe, dass es trotz der dürftigen behördlichen Aktenlage beim Landratsamt Dieburg – offenbar auf Grund einer anderen Intervention mit beweisfähigen Unterlagen – zu einer Rückerstattung kam.

Sodann wird dort eine Behauptung über eine angebliche Steuerschuld der früheren Firma „Bloch & Hirsch“ aufgestellt, die ich schon weiter oben mit Verweisung auf verschiedene dokumentierte Fakten als falsch widerlegt hatte.

Schließlich wird die Meinung vertreten, dass auf Grund der angeblich seitens der früheren Firma noch abzutragenden Steuerschuld der „Fiskus“ die Berechtigung besessen hätte, das Fabrikgelände an die T&N zu verkaufen, deshalb die Rückerstattungsforderung zu unrecht gestellt worden sei und somit eine Entschädigung nicht in Frage kam. Andererseits sei der jüdische Inhaber der früheren Firma dann aber doch entschädigt worden. Diese Behauptung kann ich weder bestätigen noch widerlegen. Sie muss also so im Raume stehen bleiben, weil sie sich auf Grund fehlender Unterlagen heute nicht mehr klären lässt.

Die Darstellung zu diesem Sachverhalt in dem betriebsinternen Text der T&N vom 21. Juli 1961 entspricht jedoch einer bis heute gängigen Argumentation im Falle einer schließlich doch erfolgten Entschädigung. Selbst bis heute ist ein Unrechtsbewusstsein bezüglich der Zwangsenteignungen ehemaligen jüdischen Besitzes vielfach noch nicht aufgekommen.

Für die damalige Zeit und zumindest bis weit in die 1960er Jahre hinein endeten viele Rückerstattungsverfahren bezogen auf be-

stimmte Personengruppen bzw. vor allem auch bezogen auf größere Firmen ohne Ergebnis. Bezeichnenderweise wurde erst im Laufe des Jahres 2005 einer Klage auf Entschädigung gegen „Karstadt/Quelle“ bezüglich der damaligen Enteignung des jüdischen Kaufhauses „Wertheim“ in Berlin, also 60 Jahre nach Kriegsende, stattgegeben. Ein wesentlicher Grund für diese oft negativen Ergebnisse lag an den Personen, die diese Verfahren durchführten. Denn die frühere national-konservative „völkische“ Gesinnung aus der „Weimarer Republik“ bzw. die demgegenüber noch schlimmer zugespitzte rassistische Gesinnung aus der NS-Zeit waren noch in vielen Köpfen vorhanden und zeigten sich daher auch noch viele Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs im Verwaltungshandeln, zu dem auch die Rückerstattungsverfahren gehörten, was sich durch die personelle Besetzung der Wiedergutmachungskammern zu erkennen gab. Es erstaunt so zum Beispiel nicht, dass in einem Schreiben vom 20. September 1946 an eine deutsche Bürgerin jüdischer Abstammung das Standesamt Berlin-Tiergarten meint ausdrücklich darauf hinweisen zu müssen, dass sie nun nicht mehr den Vornamen „Sara“ – also den jüdischen Diskriminierungsnamen aus der NS-Zeit – zu verwenden brauche. Und es erstaunt daher auch nicht, dass von einem jungen Mann aus Urberach, der sich am 27. September 1947 in Stuttgart/Bad-Canstatt verheiratete, noch zu dieser Zeit der während der NS-Zeit erstellte Arier-Nachweis vorgelegt werden musste.

Diese Tatsachen sind aber nicht erst in den späteren Nachkriegsjahren ab Ende der 1990er Jahre auf Grund der allmählich in den Archiven geöffneten Unterlagen erforscht worden. Sie war bereits zum Zeitpunkt des Geschehens öffentlich bekannt. Denn schon damals wurden im Volksmund die Entlastungsbescheinigungen vor den Spruchkammern vielfach in kritischer Weise als „Persilscheine“ bezeichnet. Auf Grund von Untersuchungen, die zwischen 1990 bis 1995 durchgeführt wurden, wurden allein in Westdeutschland von den dort wegen Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Organisationen zur Über-

prüfung anstehenden etwa 6.080.00 Millionen Personen vor den Spruchkammern bis zum Abbruch dieser Verfahren durch die Alliierten im Jahre 1948 lediglich über 1.175.100 Personen, also gut 19,3%, entschieden. Davon wurden 1.700 als „Hauptschuldige“, 23.000 als „Belastete“, 150.400 als „Minderbelastete“ und 1.006.000 als „Mitläufer“ eingestuft. Die übrigen etwa 80,7% fielen somit im Jahr 1948 unter die pauschale Amnestie. Die meisten Deutschen hatten kein besonderes Interesse an einer solchen Überprüfung. Ein nachhaltiges Interesse daran bekundeten aber auch schon recht bald die West-Alliierten nicht mehr. Denn die veränderte weltpolitische Lage zwischen dem „Westen“ und dem „Osten“ verlangte aus ihrer Sicht schon bald die volle Integration Westdeutschlands in ihre „westliche“ Sphäre.